

Protokoll

der öffentlichen Sitzung

des Haushaltsausschusses gemeinsam mit dem Umweltausschuss

- Sitzungsdatum:** 8. Januar 2014
- Sitzungsort:** Hamburg, im Rathaus, Kaisersaal
- Sitzungsdauer:** 17:04 bis 19:19 Uhr
- Vorsitz:** Abg. Dr. Mathias Petersen (SPD) für den Haushaltsausschuss
Abg. Ole Thorben Buschhüter i.V. (SPD) für den Umweltausschuss
- Schriftführung:** Abg. Birgit Stöver i.V. (CDU) für den Haushaltsausschuss
Abg. Martin Bill (GRÜNE) für den Umweltausschuss
- Sachbearbeitung:** Dörte Stoll, Friederike Lünzmann
-

Tagesordnung:

1. Drs. 20/9340 Konkrete Beauftragung des Senats zur Umsetzung des Volksentscheids Energienetze – Breite parlamentarische Begleitung sicherstellen (Antrag SPD)
 - Der Haushaltsausschuss ist federführend, der Umweltausschuss ist mitberatend. -

- Drs. 20/9450 Volksentscheid Energienetze – Auftrag umsetzen, Beteiligung von Volksinitiatoren und Parlament sicherstellen (Antrag GRÜNE)
 - Der Haushaltsausschuss ist federführend, der Umweltausschuss ist mitberatend. -

Drs. 20/9453 Volksentscheid „Rückkauf der Energienetze in Hamburg“
erfolgreich – Das Votum mit Beteiligung der Bürgerschaft und
der Initiatoren des Volksentscheids umsetzen!
(Antrag Fraktion DIE LINKE)
- Der Haushaltsausschuss ist federführend, der
Umweltausschuss ist mitberatend. -

Drs. 20/9459 Schaden für die Stadt begrenzen – Volksentscheid zum Kauf
der Energienetze finanziell verantwortungsbewusst, rechtlich
gesichert und transparent umsetzen
(Antrag CDU)
- Der Haushaltsausschuss ist federführend, der
Umweltausschuss ist mitberatend. -

Drs. 20/9461 Beschränkung der Aufgaben der neu zu gründenden
Zweckgesellschaft auf den Betrieb der Energienetze
(Antrag FDP)
- Der Haushaltsausschuss ist federführend, der
Umweltausschuss ist mitberatend. -

Drs. 20/9600 Feststellung des Senats über die Annahme der Vorlage zum
Volksentscheid vom 22. September 2013 über die Hamburger
Strom-, Fernwärme- und Gasleitungsnetze
(Bericht Senat)
- Der Haushaltsausschuss ist federführend, der
Umweltausschuss ist mitberatend. -

Anhörung von Auskunftspersonen gemäß § 58 Absatz 2
Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft

Folgende Auskunftspersonen haben teilgenommen:

- Manfred Braasch, Initiative „Unser Hamburg – Unser Netz“
- Dr. Felix Engelsing, Bundeskartellamt
- Hartmut Gaßner, Gaßner, Groth, Siederer & Coll.
- Sabine Glawe, Bund der Steuerzahler e.V.
- Wiebke Hansen, Initiative „Unser Hamburg – Unser Netz „
- Thies Hansen, Betriebsrat von E.ON Hanse
Hamburg/Hamburg Netz GmbH
- Dr. Andreas Zuber, Verband kommunaler Unternehmen e.V.

2. Verschiedenes

Anwesende:

I. Ausschussmitglieder der beiden Ausschüsse

Abg. Matthias Albrecht (SPD)
Abg. Peri Arndt (SPD)
Abg. Ksenija Bekeris (SPD)
Abg. Martin Bill (GRÜNE)
Abg. Ole Thorben Buschhüter (SPD)
Abg. Dr. Kurt Duwe (FDP)
Abg. Daniel Gritz (SPD)
Abg. Norbert Hackbusch (Fraktion DIE LINKE)
Abg. Nikolaus Haufler (CDU)
Abg. Gerd Kekstadt (SPD)
Abg. Jens Kerstan (GRÜNE)
Abg. Thomas Kreuzmann (CDU)
Abg. Dr. Mathias Petersen (SPD)
Abg. Andrea Rugbarth (SPD)
Abg. Dr. Monika Schaal (SPD)
Abg. Dr. Martin Schäfer (SPD)
Abg. Birgit Stöver (CDU)
Abg. Katja Suding (FDP)
Abg. Dennis Thering (CDU)
Abg. Carola Thimm (SPD)
Abg. Karl-Heinz Warnholz (CDU)

II. Ständige Vertreterinnen und Vertreter der beiden Ausschüsse

Abg. Dr. Andreas Dressel (SPD)
Abg. David Erkalp (CDU)
Abg. Susanne Kilgast (SPD)
Abg. Doris Müller (SPD)

III. Weitere Abgeordnete

Abg. Lars Pochnicht (SPD)
Abg. Dr. Walter Scheuerl (CDU)

IV. Senatsvertreterinnen und Senatsvertreter

Finanzbehörde

Herr	Senator	Dr. Peter Tschentscher
Herr	Staatsrat	Jens Lattmann
Herr	LRD	Christian Heine

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Frau	Senatorin	Jutta Blankau
Herr	Staatsrat	Holger Lange
Herr	Wiss. Ang.	Hans Gabányi
Herr	Wiss. Ang.	Hendrik Pinnau

Herr	Wiss. Ang.	Ramazan Korkmaz
Herr	Senatsdirektor	Michael Mainusch
Herr	Wiss. Ang.	Jan Koops
Frau	ORRin	Gisela Granzin
Frau	RRin	Dr. Bettina Maaser-Siemers

HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH

Frau	Geschäftsführerin	Petra Bödeker-Schoemann
Frau	Referentin	Petra Burmeister

V. Auskunftspersonen

Herr Manfred Braasch, Initiative „Unser Hamburg – Unser Netz“
Herr Dr. Felix Engelsing, Bundeskartellamt
Herr Hartmut Gaßner, Gaßner, Groth, Siederer & Coll.
Frau Sabine Glawe, Bund der Steuerzahler e.V.
Frau Wiebke Hansen, Initiative „Unser Hamburg – Unser Netz „
Herr Thies Hansen, Betriebsrat von E.ON Hanse Hamburg/Hamburg Netz GmbH
Herrn Dr. Andreas Zuber, Verband kommunaler Unternehmen e.V.

VI. Teilnehmerinnen der Bürgerschaftskanzlei

Dörte Stoll, Friederike Lünzmann

VII. Vertreter des Rechnungshofs

Herr Direktor Joachim Mose

VIII. Vertreterinnen und Vertreter der Öffentlichkeit

circa 80 Personen

Zu TOP 0 – vor Eintritt in die Tagesordnung

Vorsitzender (Haushaltsausschuss): Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich darf Sie ganz herzlich zu unserer ersten Sitzung des Haushaltsausschusses zusammen mit dem Umweltausschuss im neuen Jahr begrüßen. Ich wünsche Ihnen ein gutes, vor allen Dingen gesundes neues Jahr.

Wir beginnen sofort mit der Tagesordnung. Gibt es Änderungswünsche? Das sehe ich nicht. Dann müssen wir noch ein Wortprotokoll beschließen. Gibt es dagegen Einwände? Das sehe ich nicht.

Zu TOP 1

Vorsitzender: Dann eröffne ich die Tagesordnung. Wir haben diverse Drucksachen, die Sie der Einladung entnehmen können. Es geht um den Rückkauf der Netze, wir haben heute schon unsere dritte Sitzung zu diesem Thema. Ich darf alle Experten und den Senat ganz herzlich begrüßen und würde gleich im Einstieg den Senat bitten zu berichten. Herr Senator Tschentscher, Herr Staatsrat Lattmann oder Frau Senatorin.

Senatorin Blankau: Ich kann ganz kurz etwas sagen zur Frage des Interessenbekundungsverfahrens. Wie bereits in der letzten Sitzung des Ausschusses ist der Stand der alte. Weil, das Interessenbekundungsverfahren wird mit dem 15. Januar 2014 abgeschlossen sein. Und erst dann können wir ja zu den Verfahrensbriefen ... also, da gibt es im Moment nichts Neues zu berichten. Heute war ja schon einiges dann den Medien zu entnehmen, insoweit bitte ich Frau Bödeker schon einmal dazu ein bisschen etwas zu sagen.

Vorsitzender: Bitte.

Frau Bödeker-Schoemann: Ja, guten Abend, Herr Vorsitzender, guten Abend, meine Damen und Herren. Die Verhandlungen mit Vattenfall laufen auf Hochtouren, wie Sie heute auch der Presse entnommen haben. Es sind mittlerweile Vertragsentwürfe für sowohl Strom als auch Fernwärme gefertigt worden, die werden jetzt zwischen den von uns und von Vattenfall beauftragten Anwaltskanzleien unter Beteiligung der jeweiligen Parteien, Käufer oder potenzieller Käufer und potenzieller Verkäufer, intensiv und rund um die Uhr verhandelt. Nach wie vor ist geplant, Mitte nächster Woche die Verträge notariell zu beurkunden. Wie Herr Dr. Klemmt-Nissen ja schon in der letzten Sitzung gesagt hat, wird es dann noch einige Tage dauern zwischen dem Vertragsvollzug, der ja daran gebunden ist, dass bestimmte Zustimmungen von Gremien, Zustimmung des Senats, Bundeskartellamtsfreigabe et cetera erfolgen. Dazwischen werden also noch einige Tage liegen. Aber wir sind im Zeitplan, in dem Zeitplan, der Ihnen auch letztes Mal von Herrn Dr. Klemmt-Nissen vorgestellt worden ist.

Ich kann vielleicht darüber hinaus ergänzen, dass unsere Gesellschaft, die Hamburg Energienetze GmbH, zwischenzeitlich ins Handelsregister eingetragen worden ist und heute konnte man der Presse ja auch entnehmen, dass wir die Firma Kienbaum beauftragt haben mit der Suche nach Personal, unter anderem auch nach einer Geschäftsführung, die aus der Energiewirtschaft kommt. Diese Auswahlgespräche für die Geschäftsführung haben am Montag stattgefunden, die Findungskommission hat einen Vorschlag unterbreitet, aber Sie wissen ja auch, wie das Verfahren ist für die Besetzung von Geschäftsführungen öffentlicher Unternehmen, das wird beschlossen durch die Senatskommission für öffentliche Unternehmen. Die hat selbstverständlich noch nicht getagt. Aber auch vor diesem Hintergrund bin ich relativ zuversichtlich, dass die Zusage, die ich Ihnen letztes Mal gegeben habe, dass ich hoffnungsfroh bin, Ende Januar die Geschäftsführung der Hamburg Energie an einen kompetenten Vertreter aus der Energiewirtschaft übergeben zu können, dass ich die einhalten kann.

Ja, das ist so der aktuelle Stand. Wir haben uns ja das letzte Mal am 16. Dezember 2013 getroffen, dazwischen waren zwei Wochen Weihnachtszeit, insofern hat sich da jetzt gegenüber dem 16. Dezember 2013 nicht unendlich viel verändert, an jetzt greifbaren Fakten.

Vorsitzender: Gut. Wenn der Senat nichts weiter zu berichten hat, dann können wir schon gleich in die Fragerunde einsteigen. Herr Kerstan, bitte.

Abg. Jens Kerstan: Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich hätte noch einmal eine Frage an den Senat zu dem Stand der Verhandlungen über mögliche Szenarien. Wir haben ja einen extremen Zeit... Also, ich habe der Presse entnommen, und so ähnlich habe ich Ihre Ausführungen auch verstanden, dass also Vattenfall über eine Paketlösung, sowohl Strom als auch Fernwärme, verhandelt. Jetzt ist ja der Sachzwang eindeutig aufseiten des Stromnetzes, wo bis zum 15. Januar 2014 um das Konzessionsverfahren für eine unabhängige Bewerbung der Stadt für ein im Falle einer Nichteinigung ... ein Zeitdruck besteht. Bei der Fernwärme gibt es diesen Zeitdruck nicht. Ist es denkbar, dass, wenn Sie bis zum 15. Januar 2014, ich sage einmal, bei der Fernwärme noch nicht soweit sind, unterschriftsreife Verträge zu haben, dass Sie dann Verträge nur in Bezug auf das Stromnetz unterzeichnen und bei der Fernwärme weiter verhandeln?

Denn insbesondere bei der Fernwärme ist ja auch das Problem größer. Also, da gibt es nicht durch den Gesetzgeber klar geregelte Vorschriften und Praktiken, die auch rechtsprechungsmäßig unterliefert sind, wie ein Unternehmenswert festgestellt werden muss. Dafür braucht man ein Konzept dafür, wie in den nächsten zehn Jahren klimafreundlich und verbraucherfreundlich das Fernwärmenetz umgebaut werden müsste, was den Ertragswert und damit den Kaufpreis massiv verändern würde. Für all diese Punkte braucht man ja sehr viel Vorarbeit. Wenn Ihnen das bis zum 15. Januar 2014 nicht gelingt, ist es denkbar, dass Sie dann diese Verhandlungen später abschließen, oder bedeutet das, dass, wenn Sie bis zum 15. Januar 2014 in diesen Punkten keine Einigung erzielt haben, dass dann auch der Kauf des Stromnetzes dann damit praktisch auch geplatzt ist?

Vorsitzender: Frau Suding gleich anschließend dazu.

Abg. Katja Suding: Ja, noch einmal anschließend auch in Szenarien gedacht. Einmal angenommen, Sie schaffen bis zum 15. Januar 2014 eine Einigung mit Vattenfall, würden 100 Prozent an der Stromnetz GmbH, ich glaube, so heißt sie, die Stromnetze halt übernehmen, mit welchem Unternehmen würden Sie denn dann in das Interessenbekundungsverfahren gehen? Mit der Stromnetz GmbH oder würden sie das dann mit der Hamburg Energienetz GmbH machen? Oder mit beiden vielleicht sogar?

Vorsitzender: Herr Senator.

Senator Dr. Tschentscher: Also zur ersten Frage ... Die zweite Frage können wir, glaube ich, ganz leicht beantworten, was wir dann tun würden, obwohl der Senat ja mit hypothetischen Fragen immer sehr zurückhaltend ist, können wir das, glaube ich, sagen. Wir haben es auch schon beantwortet. Aber noch einmal zu der Frage von Herrn Kerstan zum Verhandlungsstand. Herr Klemmt-Nissen hat in der letzten Sitzung ja über das Szenario sehr präzise berichtet. Er hat auch gesagt, dass über Fernwärme und Strom im Paket verhandelt wird und dass es dort ein sehr starkes Interesse gibt von Vattenfall, über diese Gesamtpaketlösung zu verhandeln. Und auf dieser Grundlage werden die Verhandlungen geführt und es ist jetzt ein bisschen schwierig zu überlegen, hypothetisch, könnte es anders kommen oder was wäre dann am 15. Januar 2014, wenn man sich an der einen Stelle einig wäre und an der

anderen nicht. Es gibt ja eine Paketverhandlung und es ist sehr schwierig, über diese Grundkonstellation hinaus jetzt aus den Verhandlungen Dinge zu berichten.

Zu der Frage, was denn wäre, wenn das alles nicht gelingt zum 15. Januar 2014, glaube ich, Frau Bödeker-Schoemann, können wir sagen, wie wir dann Bewerbungen auf eigene Initiative mit der eigenen Gesellschaft machen würde. Beziehungsweise auch, wenn es zustande käme, wie dann die Bewerbungslage aussehen würde.

Frau Bödeker-Schoemann: Ja, wir haben ja beim letzten Mal schon gesagt, dass wir uns mit der Hamburg Energienetz GmbH in jedem Falle am Interessenbekundungsverfahren beteiligen werden und eine Interessenbekundung abgeben. Das werden wir natürlich auch nicht erst am 15. Januar 2014 um 10.45 Uhr machen, sondern mit einem gewissen zeitlichen Vorlauf, sodass man dann auch sicher noch den Termin erreicht, bis zu dem man die abgegeben haben muss. Sollte es denn dann wirklich so kommen, dass wir mit Vattenfall handelseinig werden, dann gibt es ja in der Tat nach Vollzug des Vertrages – ich habe ja eben gesagt, zwischen der Unterzeichnung und dem Vollzug werden noch ein paar Tage liegen – die Hamburger Energienetz Gesellschaft, die eine Interessenbekundung hat, und die Stromnetz Hamburg Gesellschaft, die eine Interessenbekundung abgegeben hat, und dann würden wir die Interessenbekundung der Hamburg Energienetz Gesellschaft zurückziehen. Das heißt, wir sind dann nur mit einer Gesellschaft beteiligt am Konzessionsverfahren.

Vorsitzender: Herr Kerstan.

Abg. Jens Kerstan: Ja, ich hätte noch eine Nachfrage zu dem Szenario, welche Investitionsentscheidungen, die ja für die Kaufpreisermittlung entscheidend sind, in diesen Verhandlungen eine Rolle spielen. Also, Sie haben ja jetzt gerade gesagt, es wird eine Paketlösung geben, wenn das nicht gelingt, entweder kommt es dann nicht zustande oder dann vielleicht etwas, worüber Sie jetzt noch nichts sagen können, einen anderen Weg. Dann wäre meine Frage jetzt eigentlich: Welches sind denn Ihre Investitionsentscheidungen, die Sie einem Kaufpreis zugrunde legen in Bezug auf das geplante GuD-Kraftwerk Wedel? In der gleichen Größenordnung, deutlich kleiner oder Alternativen oder eben das, was ja der Volksentscheid Ihnen zwingend auferlegt, eine verbraucherfreundliche und klimafreundliche Versorgung sicherzustellen? Das ist ja bei der Fernwärme, die im Moment zu fast 80 Prozent über Kohle und Müll erfolgt, ja mit Sicherheit nicht der Fall. Das heißt, welche Investitionsentscheidungen liegen denn Ihrer Verhandlungsstrategie zugrunde, die je nachdem, wie massiv der Umbau der Netze von Ihnen betrieben wird, dann ja automatisch eine Auswirkung auf den Ertrag hat, den man mit dem Netz erzielen kann? Was dann ja automatisch auch einen anderen Preis beinhaltet. Das heißt, Sie müssen ja als Stadt eine klare Vorstellung haben, was Sie in Zukunft mit diesem Fernwärmenetz machen müssen, um überhaupt einen Fernwärmepreis für das Unternehmen ... also einen Preis ermitteln zu können. Und da hätte ich gerne einfach von Ihnen ein paar Eckpunkte, um das einschätzen zu können.

Vorsitzender: Herr Senator.

Senator Dr. Tschentscher: Aber, Herr Kerstan, Sie müssen Verständnis haben, wenn wir jetzt unsere Verhandlungsstrategie hier in öffentlicher Sitzung erörtern und

wir kommen an jedem einzelnen Punkt sehr schnell an einen Eindruck, welche Überlegungen man sich aufseiten der Stadt denn macht in einer Abwägung, das ist etwas, was wir im Ergebnis, also im Interesse unserer Verhandlungsposition hier nicht öffentlich besprechen können. Wir haben, und Herr Klemmt-Nissen hat das in der letzten Sitzung getan, so ein paar Eckpunkte, die wir im Verhandlungskorridor sehen, benannt. Aber mit welcher Strategie wir jetzt zu einem Ergebnis kommen, das sehr im Interesse der Stadt liegt, das können wir so öffentlich hier nicht im Detail besprechen. Herr Heine, vielleicht können Sie noch einmal die Grundzüge sozusagen der Verhandlungsüberlegungen versuchen so darzustellen, dass wir nicht den Bereich berühren, in dem wir unsere Verhandlungsstrategie und unsere Zielsetzung in solchen Verhandlungen in öffentlicher Sitzung erörtern.

Herr Heine: Herr Vorsitzender, Herr Senator, vielen Dank. Das kann ich gerne tun. In jedem Fall wäre für eine Bewertung des Fernwärmenetzes ja zu berücksichtigen, dass auch das alte Heizkraftwerk Wedel zu ersetzen wäre. Und unabhängig davon, welche technische Auslegung man dafür zugrunde legt, müsste in einer Unternehmensbewertung diese Investition mit einkalkuliert werden. Und von daher ist also die Bewertungsfrage, die sich daraus ergibt, eigentlich eine, die man in unterschiedlichen Szenarien mit unterschiedlichen technischen Auslegungen doch relativ analog beantworten würde. Also unabhängig davon, dass man zum jetzigen Zeitpunkt noch nichts dazu sagen kann, wie der Senat sich dort aufstellt, wäre ein 1:1-Ersatz für das Heizkraftwerk Wedel zu schaffen. Allein, um die Wärmeleistung, die in dem System notwendig ist, durch ein technisches System zu ersetzen.

Vorsitzender: Frau Stöver.

Abg. Birgit Stöver: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich hätte jetzt gerne noch einmal einen anderen Punkt erfahren, denn so vielen neuen Informationen haben wir vom Senat ja nicht bekommen. Eine Frage, die ich gerne an die Expertenrunde stellen würde oder speziell an Herrn Engelsing vom Bundeskartellamt, wäre, inwieweit Sie diese Doppelinteressenbekundung bewerten, dass also Hamburg sich mit zweierlei Beteiligungen, einmal mit 25,1 Prozent und dann mit der neu gegründeten Hamburger Energienetz GmbH, wie Sie das bewerten.

Und als Zweites, ich hatte noch eine Kleine Anfrage gestellt, die Antwort lag also heute auch schon vor, aber ich würde auch gerne das Bundeskartellamt hier noch einmal fragen: Sind Sie schon mit dem Senat im Gespräch gewesen? Sie hatten ja angeboten, eine Vorabprüfung der Organisations- oder der Unternehmensstruktur einmal vorzunehmen.

Und eine weitere Frage ist: Das Konzessionsverfahren läuft in der BSU, sprich, eine Abteilung oder ein Mitarbeiterstab beschäftigt sich mit den Konzessionsverfahren, und parallel dazu sind Mitarbeiter der BSU damit beschäftigt, auch die Hamburg Energienetz GmbH auszugestalten, zu etablieren. Wie schätzen Sie diese Verquickung von Vergabe und Aufgaben ein? Das würde mich interessieren. Herzlichen Dank.

Vorsitzender: Herr Dr. Engelsing bitte.

Herr Dr. Engelsing: Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender, Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren. Konkret zu den drei Fragen. Ja, die Doppel-

Interessensbekundung ... ich meine, es ist ja zum einen abzuwarten, ob es jetzt dazu kommt. Wir hatten ja gerade gehört, dass, falls die Freie und Hansestadt Hamburg, 100 Prozent an der Stromnetz Hamburg GmbH erwirbt, dass dann es zum Rückzug der Hamburger Energienetz GmbH kommt. Kartellrechtlich gesehen ist eine Doppelbewerbung von einem Unternehmen und dann einem weiteren Konzernunternehmen möglich. Konzernunternehmen heißt, es müsste eine Mehrheitsgesellschaft sein. Wenn wir jetzt auf der einen Seite eine 100-prozentige Tochter haben und dann nur eine Minderheitsgesellschaft, dann ist es halt etwas schwierig. Es muss sichergestellt sein, dass das eine Unternehmen dann nichts von der Bewerbung, dem Gebot des anderen Unternehmens erfährt, ja, damit der Geheimwettbewerb hier gewahrt ist. Das ist hier aber, glaube ich, auch insoweit der Fall, weil die Aufsichtsratsvertreter der Stadt ja, glaube ich, ihre Aufsichtsratsrate niedergelegt haben in der Stromnetz Hamburg Gesellschaft und auf ihre Informationsrechte da verzichtet haben.

Was das Auswahlverfahren angeht, muss es halt ein diskriminierungsfreies und transparentes Auswahlverfahren geben, keine In-House-Vergabe, und die Ziele des Paragraf 1 Energiewirtschaftsgesetz – EnWG sind vorrangig zu berücksichtigen. Das hat der Bundesgerichtshof in zwei Beschlüssen vom 17. Dezember 2013 jetzt noch einmal festgestellt. Wir hatten bei den großen Städten, Berlin, Hamburg, Stuttgart und Leipzig, auch gesagt, wir würden unsere Einschätzungen, kartellrechtliche Einschätzungen, mitteilen aus Effizienzgründen. Die Städte bleiben natürlich weiterhin Herrinnen des Verfahrens, wir geben nur unsere kartellrechtliche Einschätzung ab. Und dazu hat es auch ein erstes Gespräch mit der Senatsverwaltung im Bundeskartellamt im September letzten Jahres gegeben.

Die dritte Frage war, wie wir das einschätzen, wenn die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt verantwortlich ist für die Vergabe und bei der Bewerbung. Also, grundsätzlich ist das eine interne Regelung von der Freien und Hansestadt Hamburg. Es muss halt gewährleistet sein, dass es letztendlich getrennt erfolgt, dieses Auswahlverfahren von der Vergabestelle und praktisch die Bewerbung dann.

Vorsitzender: Gut. Natürlich haben Experten alle jederzeit die Möglichkeit, etwas zu sagen. Jetzt Herr Senator Tschentscher.

Senator Dr. Tschentscher: Vielleicht dürfen wir einfach noch einmal, weil Frau Stöver eine Frage gestellt hat, wo wir noch einmal unterscheiden möchten gerne zwischen Interessensbekundung und dann Bewerbung um die Konzession. Da möchte ich einfach noch einmal drauf hinweisen. Nicht, dass jetzt die Äußerungen des Bundeskartellamtes hier auf die falsche Frage bezogen werden. Können wir das einfach noch einmal darlegen? Frau Bödeker-Schoemann.

Frau Bödeker-Schoemann: Die Interessensbekundung wird, wie ich hier dargestellt habe, gegebenenfalls noch parallel laufen, von einem Unternehmen, an dem wir zu 100 Prozent beteiligt sind, und von einem, an dem wir zu 25,1 Prozent beteiligt sind. Die Interessensbekundung ist in Hamburg aber so ausgestaltet – das mag in anderen Kommunen anders sein –, dass in keinsten Weise bereits Angaben gefordert werden über die Eignung, Leistungsfähigkeit oder spezifische Daten der Unternehmen, die sich bewerben, sondern es geht wirklich darum, wie einer der Vertreter der BSU

auch schon in einer der Sitzungen dargestellt hat, in einem Dreizeiler zu schreiben: „Wir haben Interesse!“ Mehr ist es wirklich nicht.

Zu dem Zeitpunkt, wo der erste Verfahrensbrief rausgeht und wo es dann eine Frist gibt, um sich tatsächlich zu bewerben und dann auch Daten zu liefern über die einzelnen Unternehmen, über ihre Eignung, ihre Kompetenz, ihre Fertigkeiten, ihre Zielvorstellungen und so weiter, zu diesem Zeitpunkt wird es kein Zusammenwirken in dieser Konstellation mehr geben. Wir haben deutlich gemacht, dass wir, wenn wir bis zum 15. oder 16. Januar 2014 es nicht schaffen, mit Vattenfall einig zu werden, dann werden diese Verträge mit Vattenfall über die Stromnetz Hamburg Gesellschaft und die Fernwärmegesellschaft rückabgewickelt. Und die Rückabwicklung geht sehr schnell, so ist das in den Verträgen vorgesehen. Das heißt, wir werden zu Zeiten, wo die Bewerbung auf den ersten Verfahrensbrief tatsächlich konkret in Bezug auf Unternehmensdaten erfolgt, nicht mehr an zwei Gesellschaften beteiligt sein. Das ist vielleicht noch einmal ganz wichtig.

Und dann die zweite Frage, ob wir denn Kontakt haben zum Bundeskartellamt. Selbstverständlich. Das Vorhaben, 74,9 Prozent der Anteile von Vattenfall zu erwerben, ist dem Bundeskartellamt angezeigt worden, und zwar am letzten Montag.

Vorsitzender: Frau Senatorin.

Senatorin Blankau: Wie bereits der Beantwortung der Kleinen Anfrage, Drucksache 20/10367, zu entnehmen ist, sind wir den Anforderungen des Kartellamtes gerecht geworden und haben eine strikte Organisationsaufteilung gemacht in Bezug auf das Konzessionsverfahren, in Bezug auf den Kauf der Netze. Es ist eine Organisationsverfügung erlassen worden und insoweit gibt es diese Trennung eindeutig in der BSU.

Vorsitzender: Frau Stöver, eine Nachfrage.

Abg. Birgit Stöver: Frau Senatorin, das hatte ich gelesen, deswegen hatte ich ja mich noch einmal an das Bundeskartellamt gewendet, um deren Einschätzung zu erfragen.

Ich finde es interessant, dass Herr Engelsing sagte, Sie haben im September schon ein erstes Gespräch geführt. Und Sie, Frau Bödeker-Schoemann, hatte mir ja auch gesagt, dass Sie mit dem Bundeskartellamt in Kontakt waren. Wir hatten ja das letzte Mal am 16. Dezember 2013, gefragt, ob Sie denn auch die Chance genutzt haben, die Organisationsform, die Unternehmensform der Hamburg Energienetz GmbH noch einmal mit dem Bundeskartellamt zu besprechen oder beziehungsweise diese Verquickung, die wir ja im Hamburger Bereich haben mit Aufgabe und Vergabe. Und das hatten Sie im Dezember verneint und jetzt meinen Sie, doch etwas anders ausführen zu wollen.

Vorsitzender: Frau Senatorin.

Senatorin Blankau: Frau Bödeker bitte. Also, wir hatten im September 2013, das ist eben auch gesagt worden, als BSU den Kontakt zum Bundeskartellamt aufgenommen.

(Zwischenruf: Im Rahmen des Konzessionsverfahrens?)

– Im Rahmen des Konzessionsverfahrens.

Frau Bödeker-Schoemann: Was wir jetzt gemacht haben, ist etwas anderes. Wir haben ja als HGV mit dem Konzessionsverfahren überhaupt nichts zu tun. Aber wir sind ja interessiert daran, die Anteile von Vattenfall an der Stromnetz Hamburg zu erwerben, und das ist ja ein Unterschied, ob man mit 25,1 Prozent an der Stromnetz Hamburg oder mit dann 100 Prozent an der Stromnetz Hamburg beteiligt ist. Und dieser Erwerb ist ein Verfahren, das dem Bundeskartellamt angezeigt werden muss beziehungsweise dem das Bundeskartellamt seine Zustimmung geben muss. Also dem Erwerb der Anteile an der Stromnetzgesellschaft. Das ist etwas völlig anderes als das, was Frau Senatorin Blankau jetzt hier gerade erzählt hat in Bezug auf die Konzessionsvergabe. Damit haben wir überhaupt nichts zu tun, damit haben wir auch null Kontakt zum Bundeskartellamt weder aufgenommen in der Vergangenheit noch jetzt am Montag gesucht.

Abg. Birgit Stöver: Das heißt, um es nur noch einmal zu präzisieren, darüber hinausgehend nur ... Sie haben das nur angezeigt, dass Sie die 74,9 Prozent noch erwerben wollen, und darüber hinaus hat keine weitere Beratung stattgefunden?

(Frau Bödeker-Schoemann nickt.)

Vorsitzender: Herr Dr. Engelsing.

Herr Dr. Engelsing: Ja, vielleicht stelle ich die beiden Bereiche noch einmal ganz klar. Also, der eine Bereich ist das Auswahlverfahren, da geht es um ein diskriminierungsfreies und transparentes Auswahlverfahren bei der Vergabe der Wegenutzungsrechte für die Stromnetze und später auch für die Gasnetze. Das richtet sich im Hinblick auf die Paragraphen 19, 20 GWB und Paragraph 46 Energiewirtschaftsgesetz. Davon zu trennen, wie schon gesagt wurde, ist das fusionskontrollrechtliche Vorhaben. Also, bei einem Zusammenschlusstatbestand prüfen wir, das muss beim Bundeskartellamt angemeldet werden, wir prüfen hier, ob es zu einer erheblichen Behinderung des Wettbewerbs kommt. Der Erwerb von 100 Prozent an der Stromnetz Hamburg GmbH erfüllt den Zusammenschlusstatbestand des Paragraph 37 GWB, die Schwellenwerte sind auch erfüllt. Insofern, das ist vorgestern, am Montag, angemeldet worden. Wir haben dann eine Monat Zeit, um das zu prüfen. Wir hatten aber auch schon ein Gespräch mit der HGV und da haben wir schon signalisiert, dass wir angesichts der engen Fristen, da ja 15. Januar 2014 Abgabe der Interessenbekundungsfrist ist, hier auch eine schnelle Prüfung vornehmen. Das können wir auch machen, weil wir vor zwei Jahren den Erwerb von 25,1 Prozent an der Stromnetz Hamburg Gesellschaft schon einmal materiell geprüft haben. Aber das ist beides, wie schon gesagt wurde, klar zu trennen.

Vorsitzender: Frau Dr. Schaal.

Abg. Dr. Monika Schaal: Ja, da würde ich dann vielleicht auch gleich noch einmal anschließen an Herrn Engelsing zu fragen, bis wann würden Sie denn Ihre Prüfung vorlegen. Ansonsten hätte ich allerdings, wenn ich das vielleicht danach, das wäre sicher eine kurze Antwort, danach dann noch Fragen an Herrn Zuber richten.

Vorsitzender: Herr Dr. Engelsing.

Herr Dr. Engelsing: Ja, wie gesagt, wir haben einen Monat Zeit laut Gesetz, das wäre dann bis zum 6. Februar 2014, wir haben aber signalisiert, dass wir das so schnell wie möglich machen, sozusagen dann auch vorziehen angesichts der besonderen Eile, die ja geboten ist im Hinblick auf die Interessenbekundungsfrist am 15. Januar 2014. Wie gesagt, materiell haben wir das schon vor zwei Jahren im Grunde genommen detaillierter erörtert bei dem Erwerb der 25,1 Prozent. Mehr kann ich dazu jetzt nicht sagen.

Vorsitzender: Frau Dr. Schaal.

Abg. Dr. Monika Schaal: Lassen ich denn aus der bereits erfolgten Prüfung schon Schlüsse ableiten, die für die jetzige Frage relevant sind?

Herr Dr. Engelsing: Also, vor zwei Jahren ist die Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass es nicht zu einer erheblichen Behinderung des Wettbewerbs, was die Stromnetzgesellschaft angeht, kommt, da es sich wettbewerblich um den Austausch eines Monopolisten handelt, also, vorher war ein Monopol und danach auch. Insoweit haben wir vor zwei Jahren die Sache freigegeben.

Vorsitzender: Frau Dr. Schaal.

Abg. Dr. Monika Schaal: Ja, vielen Dank. Ich hatte jetzt Fragen an Herrn Dr. Zuber, und zwar ist ja vor Weihnachten vom Bundesgerichtshof in verschiedenen Verfahren grundsätzlich entschieden worden über Fragen im Zusammenhang mit den Kriterien für die Konzessionsvergabe. Der Gerichtshof hat ja noch keine Entscheidung schriftlich begründet. Ich glaube, wir alle, mit Ausnahme vielleicht von Herrn Dr. Zuber, kennen da nur die Pressemeldungen, die veröffentlicht wurden kurz vor Weihnachten und Jahreswechsel. Meine erste Frage wäre: Wie relevant wird die Entscheidung auch für das Hamburger Verfahren, also Konzessionsvergabeverfahren, was ja dann in einer Woche beginnen wird? Und ist es so, dass dieser Spruch des Gerichtes auch auf Hamburger Verfahren Einfluss nehmen könnte? Und wenn ja, in welcher Weise ist das so? Vielleicht erst einmal so grundsätzlich. Oder muss sich Hamburg hier darum überhaupt nicht kümmern? Vielleicht können Sie auch bei Gelegenheit sagen, was für uns dort wichtig wäre aus dem, was der BGH entschieden hat.

Vorsitzender: Herr Dr. Zuber.

Herr Dr. Zuber: Vielen Dank. Sehr gerne. Ich werde zunächst versuchen, mich kurz zu halten. Falls ich einen der Punkte vergessen sollte, erinnern Sie mich bitte noch daran. In der Tat, der BGH hat am 17. Dezember 2013 gesprochen, einige der Anwesenden hier waren auch in Karlsruhe bei der mündlichen Verhandlung. Die mündliche Verhandlung war sehr lang und ausführlich. Was tatsächlich die Entscheidung beinhaltet, wird man erst sehen, wenn sie vollständig abgefasst vorliegt. Allerdings, die mündliche Verhandlung und auch die Presseerklärung, die vorliegt, die geben einige Fingerzeige dazu.

Was wurde im Wesentlichen entschieden? Ein Punkt, der hier relevant ist, der aber, soweit ich gesehen habe, in der Diskussion sowieso in der letzten Zeit keine Rolle mehr gespielt hat, der BGH hat klar gesagt, dass eine In-House-Vergabe an eine

städtische Gesellschaft ohne Konzessionsvergabe, ohne Konzessionsverfahren nicht funktioniert. Also das wird so in der Entscheidung stehen, das ist etwas, wo sich auch klar gezeigt hat, dass der BGH an dieser Auffassung festhalten wird.

Er hat anhand der beiden Fragen sich auch damit beschäftigt, wie die Kriterien für die Konzessionsvergabe ausgestaltet werden müssen. Ich greife vielleicht ein bisschen vor. Was für eine Relevanz hat das für Hamburg? Natürlich hat das für alle Kommunen, die Konzessionsvergabeverfahren durchführen, eine hohe Relevanz, weil der BGH ist nicht nur die Instanz ist, die letztlich zuständig wäre bei Klagen von anderen Unternehmen in letzter Instanz zu entscheiden, ob das mit rechten Dingen zugegangen ist, sondern der BGH ist auch derjenige, der darüber entscheidet, wenn das Bundeskartellamt eine Missbrauchsentscheidung erlässt, ob die rechtmäßig war oder nicht. Also, das ist hier somit da die oberste Instanz.

Der BGH hat entscheiden, dass bei den Kriterien – ich nehme es einmal hier – vorrangig müssen die an den Zielen des Paragraph 1 EnWG ausgerichtet werden, das ist für Sie auch nichts Neues, das ist ja auch etwas, was, wie ich den letzten Protokollen entnommen habe, auch hier der Stand der Diskussion ist. Aus dem Paragraph 1 EnWG können sich Anforderungen an das Unternehmen ergeben und auch Anforderungen an das Angebot. In der mündlichen Verhandlung hat der BGH klargemacht, dass er hier auch die Möglichkeit sieht, Belange des kommunalen Selbstverwaltungsrechts mit einfließen zu lassen in einem bestimmten Maße. Neben den Kriterien des Paragraph 1 EnWG hat der BGH noch die Möglichkeit gesehen für sachgerechte Auswahlkriterien, die Bezug zum Konzessionsvertrag haben, und insbesondere hier auch die zulässige wirtschaftliche Verwertung. Das muss man vor allem vor dem Hintergrund sehen, dass das OLG in der Vorinstanz und das Landgericht Kiel auch schon Zweifel hatten, ob es denn zulässig sei, als Bewertungskriterium den Höchstsatz der Konzessionsabgabe, die Zahlungsbereitschaft anzunehmen. Also etwas, was schon im Gesetz steht. Hier hat der BGH gesagt, nein, die wirtschaftliche Verwertung ist auch etwas Zulässiges. Darüber hinaus war in der Verhandlung klar, dass auch dem BGH bewusst ist, dass sich viele von dem Verfahren Rechtssicherheit erwarten. Er hat allerdings auch gesagt, er ist sich nicht sicher, ob er anhand der Fälle tatsächlich diese Rechtssicherheit für viele Fälle gestalten kann.

Man wird also hier tatsächlich auch abwarten müssen, was sich im Einzelnen in der Entscheidung findet, inwieweit er über den Einzelfall hinaus hier weitere, grundsätzlichere Festlegungen treffen wird, die dann auch mehr oder weniger für die Verfahren, die jetzt ablaufen, gültig sind, und dann bestimmte Unsicherheiten beseitigen oder ob er sich dann eher eng an die Gegebenheiten des Falls hält.

Das ist eine Entscheidung, die ... Man muss abwarten, wie die Behandlung des Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz im Urteil erfolgt. Das schien mir zumindest in der mündlichen Verhandlung etwas differenzierter als von einigen OLGs und auch als in den Kartellamtsentscheidungen. Man wird abwarten müssen, wie sich das dann findet. Befriedigend ist das aus unserer Sicht nicht. Ich muss sagen, aus unserer Sicht bedeutet das auch, dass man die Rechtslage ändern sollte. Das ist aber etwas, was man für die Zukunft ... was jetzt für Ihr Verfahren dann natürlich auch erst einmal weniger Relevanz hat.

Warum das BGH-Verfahren für dieses Verfahren hier durchaus wichtig ist, ergibt sich aus einer weiteren Sache, die dort entschieden wurde. Es wurde gesagt, dass

Verfahrensfehler, die zumindest ein bestimmtes Gewicht haben, dazu führen können, dass ein kartellrechtlicher Verstoß, ein Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung vorliegt. Soweit wusste man das auch schon. Es war allerdings auch in dem Fall diskutiert, ob nicht bestimmte Verfahrensfehler nur dann noch geltend gemacht werden können, wenn sie während des Verfahrens gerügt werden. Das war eine Position, die erfreulicherweise in der Amicus-Curiae-Beteiligung auch das Bundeskartellamt dort vertreten hat. Der BGH sah sich dazu nicht imstande. Sodass man für die Verfahren, die im Moment laufen, das Ergebnis hat, dass Verfahrensfehler tatsächlich dazu führen können, dass die Abwicklung erschwert wird, was dann letztlich bedeutet, dass man ein gewisses Maß an Vorsicht walten lassen muss.

Wenn ich abschließend sagen darf, was ich in den Protokollen gelesen habe und was ich auch weiß, wie Sie beraten sind, denke ich allerdings, dass sehr viel von dem, was der BGH gesagt hat, auch schon in dem Verfahren antizipiert wurde und dass das hier auch schon ein, sagen wir einmal, sehr gewissenhaft und vorsichtiger Ansatz auch schon gewählt wurde.

Vorsitzender: Herr Gaßner.

Herr Gaßner: Ja, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich darf mich zunächst einmal bedanken, hier als Sachverständiger mit geladen zu sein. Ich bin Anwalt aus Berlin und verfolge auch ehrenamtlich als derjenige, der dort in der Genossenschaft den Aufsichtsrat hat, sehr intensiv das Verfahren in Berlin. Und ich sehe, dass die BGH-Entscheidung, und darauf möchte ich mich beziehen, so, wie Herr Dr. Zuber das schon hervorgehoben hat, Spielräume eröffnet, was die Entwicklung von Kriterien angeht, die neben den Kriterien stehen, die in dem Paragraf 1 EnWG in Bezug genommen sind, also in Bezug auf die Frage der Netzsicherheit, der Effizienz und Preisgünstigkeit, der Umweltverträglichkeit.

Ich würde aber gerne ... möchte aber jetzt hier nicht einfach das Wort ergreifen und dann möglicherweise Ihre Gestaltung ... Ich würde ganz gerne die Gelegenheit auch wahrnehmen, heute Ihnen davon zu berichten, dass es sehr wichtig wird, ob die Freie Hansestadt Hamburg in die Rolle des Neukonzessionärs kommt oder des Altkonzessionärs. Für den streitenden Neukonzessionär habe ich vieles, was ich einbringen möchte, wo ich Ihnen anraten würde, sehr intensiv drüber nachzudenken, wie man das Verfahren so gestaltet, dass der Altkonzessionär nicht stark bevorteilt ist. Würden Sie aber dieser Tage zum Altkonzessionär werden, würde ich möglicherweise hier Äußerungen anbringen, die Ihnen gar nicht so gefallen würden. Ich sehe – insoweit ist es schön, dass ich auch neben Herrn Engelsing sitze, – dass die momentane Gestaltung der Vergabeverfahren, auch unter der Betreuung des Bundeskartellamtes ... Herrn Engelsing sah sich ja gerade veranlasst zu sagen, dass er mit den Städten Stuttgart, Berlin, Leipzig und Hamburg gerne zusammenarbeitet, sie betreut, sie aber gleichwohl Herrinnen des Verfahrens bleiben. Das ist im Lichte des Artikel 28 tatsächlich nicht unwichtig. Diese Betreuung des Bundeskartellamtes, von der ich Ihnen anraten würde, dass Sie sich eine Nuance davon befreien, diese Betreuung kann dazu führen, dass wir eine Standardisierung von Vergabeverfahren haben, die so aussieht, dass es fast unumgänglich ist, dass die Ausschreibungen so auslaufen, dass der Altkonzessionär wiederum der Konzessionär wird. Ich möchte das an ein paar Beispielen deutlich machen.

Die Darstellung der personellen und der technischen Leistungsfähigkeit macht sich dann an bestimmten Kriterien fest wie Personalbestand, wie Spezialfragen. Sie müssen zum Beispiel angeben, wie viele Ausfallzeiten Sie haben. Sie müssen angeben, ob Sie eine Zertifizierung nach dem Umweltmanagementsystem haben. Wer? Derjenige, der übernimmt, oder derjenige, der übernommen wird?

Wir sind hier nicht – ich möchte jetzt nicht diskriminierend wirken – aber dabei, dass wir überlegen, ob E.ON Gifhorn übernimmt, so, wie Sie 30, 40, 50 Beteiligungen haben und dann sagen, natürlich sind wir, E.ON, umweltzertifiziert und wir haben eine bei der Bundesnetzagentur angemeldete Ausfallzeiten, wir haben bestimmte Überlegungen, was das Servicecenter angeht und und und... Sondern man muss hier viel stärker darauf abstellen, in Berlin, in Stuttgart, in Hamburg, dass wir einen Bestand haben. Sie haben hier sehr viele Menschen, die bei der Stromnetz Hamburg arbeiten. Wir haben in Berlin 1300 Leute, die für die Stromnetz Berlin arbeiten, aber nur 150 Leute, die unmittelbar bei der Stromnetz Berlin sind, und über 1000 Leute, die mittelbar tagtäglich für arbeiten, aber nicht so zuordenbar sind, dass sie nach Paragraph 36a übergehen.

Wenn Sie aber jetzt nach der personellen Leistungsfähigkeit des Bieters fragen, können Sie denjenigen, der da ist, nämlich die Stromnetz Hamburg und die Stromnetz Berlin, nicht ausblenden. Es muss also ... Ich nenne bei Ihnen jetzt hier die Hamburger Energienetz GmbH, in Berlin heißt die Berlin Energie, die hat sich als Kompetenzpartner jetzt die Stadtwerke Halle gesucht. Sie haben sich hier die Stadtwerke München geholt. Gelten jetzt für die Bewerbung der Hamburg Energienetz GmbH, bezogen auf die gemeldeten Ausfallzeiten, die Ausfallzeiten, die München tagtäglich präsentieren kann durch eine 50-jährige Betriebserfahrung, oder gelten diejenigen, die Stromnetz Hamburg hat? Ich würde sagen, naheliegend ist es natürlich, dass es die Stromnetz Hamburg hat. Da sehen Sie aber, dass genau überlegt werden muss, bewerte ich den Bieter mit den Kriterien, ist der Bieter umweltzertifiziert, hat der Bieter denn plötzlich ein Servicenetz oder hat nicht die Stromnetz Hamburg ein Netz, das ich mit übernehme.

Eine Neuausrichtung dieses Vergabeverfahrens und eine These – ich möchte das jetzt nicht zu weit ausführen – heißt aus meiner Sicht, deutlich stärker herauszuarbeiten, dass es nicht das blanke Netz sein kann, das übergeht, sondern für das Ausschreibungsverfahren deutlich gemacht werden muss, dass man einen bestimmten Betriebsumfang unterstellt und dass der Bieter dokumentieren muss, dass er mit diesem Betriebsumfang so umgehen kann, dass er in der Lage ist, Personallücken zu füllen, aber nicht plötzlich darzustellen, dass er möglicherweise 600 oder 700 Personen hier einsetzt. Das würden Sie doch sozial- und arbeitsmarktpolitisch niemals wollen, dass hier fingiert wird, wie wenn man auf der grünen Wiese jetzt den Betrieb neu gründet.

Sie müssen auch die IT erst einmal gedanklich übernehmen und können dann Ihre Managementleistung darin zeigen, dass Sie IT weiterentwickeln. Und Sie können Überlegungen anstellen, wie Sie das Qualitätsmanagement weiterentwickeln, aber Sie erfinden das nicht neu. Wir sind ja auch nicht dabei, dass wir das Netz neu bauen, in Berlin haben wir 32.000 Kilometer, da ist es natürlich so, dass es nicht neu gemacht wird. Aber der Fuhrpark, der Fuhrpark soll umweltverträglich sein und CO₂ mindernd. Aber Sie haben doch einen Fuhrpark. Jetzt kann man sagen, ja, aber ob Vattenfall den hergibt. Ja, was soll Vattenfall denn mit dem Fuhrpark sonst machen, wenn sie hier nicht mehr tätig sind? Also wird der Fuhrpark auch übergehen müssen. Man muss sagen, wie man Lücken füllt.

Wenn Sie als Neukonzessionär kommen, müssen Sie sogar für ein verbindliches Angebot möglicherweise Büroräume anmieten, mit Vorverträgen, um dokumentieren zu können, dass für den Fall, dass der Altkonzessionär seine Büroräume nicht hergibt..., dann müssen Sie mit Vorverträgen dokumentieren, obwohl man sowohl in Hamburg als auch in Berlin Büroraum durchaus bekommen kann.

Also, wofür ich werbe, ist, aus der Erfahrung, die ich aus verschiedenen Konzessionsverfahren habe, jetzt insbesondere aus den Großstädten, lassen Sie sich nicht zu früh auf die einzelnen Kriterien ein, diskutieren Sie noch einmal die Konzeptionierung, lösen Sie sich eine Nuance vom Bundeskartellamt, sehen Sie, dass der BGH auch nicht dem Bundeskartellamt hier 1:1 gefolgt ist. Und eine Neukonzeptionierung muss heißen, auf einem bestimmten angenommen Bestand aufzusetzen und die Qualitäten der Bewerber daran zu messen, dass sie aus dem Vorhandenen innovativ etwas entwickeln, bezogen auf Personen, bezogen auf Technik, bezogen auf Energiewende. Aber vergeuden Sie Ihre Kraft nicht darauf, Kriterien zu bewerten, die letztendlich alle gleich sind. Das Servicenetz gibt es. In Berlin ist zum Beispiel man aufgerufen jetzt ... Die Berlin Energie mietet sich jetzt gedanklich ihr Servicenetz bei den Berliner Wasserbetrieben, obwohl natürlich jeder weiß, dass, wenn Vattenfall die Konzession verliert, die entsprechenden Geschäftsstellen und so etwas auch frei werden.

Dieses ist sozusagen mein Anraten. Ich kann natürlich gerne, wenn Sie Interesse haben, an der einen und anderen Stelle jetzt noch nachfassen und könnte auch deutlich machen, dass die Kriterienentwicklung auch wichtig ist. Aber mir war es wichtig, hier am Anfang einmal zu sagen, der erste Verfahrensbrief, dann sind die Kriterien draußen, dann ist die Konzeption schon gestanzt. Sie müssen Obacht geben, dass er erste Verfahrensbrief durch Ihre Diskussion eine Ausgestaltung erfährt, die, und damit möchte ich enden, natürlich nicht zuletzt auch davon abhängt, wollen Sie als Neukonzessionär eine gute Chance haben oder wollen Sie als Altkonzessionär eine gute Chance haben.

Vorsitzender: Frau Dr. Schaal.

Abg. Dr. Monika Schaal: Ja, dann möchte ich gerne noch von Herrn Zuber hören, ob er diese Thesen teilt, ob die Befürchtung halt da ist, dass der Altkonzessionär dann auch der Neukonzessionär ist, oder anders gefragt, welche Chancen hätte denn die Freie und Hansestadt als Newcomer in diesem Geschäft.

Vorsitzender: Herr Dr. Zuber.

Abg. Dr. Monika Schaal: Also vor dem Hintergrund auch des BGH-Urteils. Da ging es ja sehr stark um die Kriterien.

Herr Dr. Zuber: Ja, vielen Dank. Zum einen vielleicht, um es deutlich zu machen, man muss deutlich trennen, wie man die Rechtslage gerne hätte. Und da gibt es bei der derzeitigen Rechtslage einige Dinge, die aus unserer Sicht so wirklich kontraproduktiv sind. Das ist zum einen diese Verengung der Kriterien, die letztlich die Kommune in eine Rolle bringt, nur noch darüber entscheiden zu können, wer die Wege nutzt, aber keine eigene Rolle mehr vorsieht. Zum anderen, auch diese verfahrensmäßigen Sachen, die dazu führen, dass der Altkonzessionär, weil es keine Rügeverpflichtung gibt, im Nachhinein mit allen möglichen Beanstandungen kommen kann, von denen im Verfahren keiner ahnen konnte und die im Verfahren so nicht

behandelt werden konnten. Also, das sind Dinge, die aus unserer Sicht dringend angegriffen werden müssen.

Gleichwohl muss man sich eben im Moment mit dem auseinandersetzen, wie sich Rechtslage darstellt. Da denke ich zum einen, auf der einen Seite stimme ich dem Kollegen zu, man hat kommunale Spielräume. Es ist auch so, das Bundeskartellamt ist nicht dazu berufen, die Vergabe der Kommunen insgesamt zu überprüfen auf jeden Verfahrensfehler, sondern das Bundeskartellamt muss sehen, ob sich hier ein Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung ergibt. Wenn Sie normale Vergabeverfahren kennen, dann wird Ihnen sehr deutlich sein, dass nicht alles, was in einem Vergabeverfahren schiefgehen kann, tatsächlich ein Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung ist. Deswegen habe ich auch ein bisschen Bedenken dabei, diese Begleitfunktion..., weil letztlich, wir haben hier eine Missbrauchsaufsicht, die allerdings mit der Zeit dazu gekommen ist, dass man hier das Bundeskartellamt hat, das vergabebegleitend tätig ist.

Was allerdings ein anderer Punkt ist von der Rechtslage, das Bundeskartellamt kann Missbrauchsverfügungen erlassen. Diese Missbrauchsverfügungen sind sofort vollziehbar. Das heißt, wenn Sie nicht ganz viel Glück haben ... Vor dem OLG Düsseldorf ist es so, dass Sie das, was Ihnen das Bundeskartellamt verbietet, erst einmal sein lassen müssen, bis Sie dann vor dem OLG Düsseldorf oder vor dem BGH Recht bekommen, ist es faktisch so, dass man in so einem Verfahren natürlich sehr froh ist, wenn man schon vorab eine Einschätzung bekommt. Dass das natürlich auch von der Aufteilung der Aufsicht über diese Dinge und von der ganzen Rollenverteilung bestimmte bedenkliche Elemente hat, brauche ich, glaube ich, nicht weiter erörtern. Aber im Moment scheint es mir so sinnvoll zu sein, hier sich eng abzustimmen. Man darf allerdings auch nicht vergessen, wie die jeweiligen Rollen sind. Und auch das, da kann man den BGH tatsächlich auch nehmen, der hat auch gesagt, gut, gesetzlich ist relativ wenig geregelt, das Verfahren ist nicht gesetzlich geregelt, die Gemeinden haben hier auch Spielräume, sie müssen eben aufpassen, dass sie ihre Marktmacht, die das Bundeskartellamt und der Bundesgerichtshof hier sehen, bei der Wegerechtsvergabe nicht missbrauchen.

Also, diese Schwellen darf man nicht überschreiten. Das ist sicherlich nicht bei jedem Verfahrensfehler, der vorkommen kann. Ich denke, dass man hier auch tatsächlich differenzieren muss und dass die Situation in Berlin, Hamburg, etwas anders ist als in den vielen anderen Konzessionierungsverfahren, die man hat und die normalerweise von den Gerichten entschieden wurden, weil man hier in der Tat mehr oder weniger davon ausgehen kann, dass ein großer Teil des Unternehmens über das Netz hinaus weiter genutzt wird. Es gibt andere Konzessionierungsverfahren, wo es so ist, da hat man nicht den Ansatz eines Betriebsüberganges und da ist die Frage oder da ist relativ klar, dass der Außenstehende mit eigenen Mitteln tatsächlich auch eintreten kann und das auch machen wird bei kleineren Netzen, wenn man so Netzarrondierungen hat und so weiter, da sind die großen Städte tatsächlich auch noch andere Fälle.

Und ich wäre mit Herrn Gaßner einer Meinung, dass dieses Verfahren, das ja den Wettbewerb eröffnen kann und eröffnen muss, nicht dazu führen darf, dass Newcomern hier die Möglichkeit genommen wird, am Wettbewerb teilzunehmen. Da wäre allerdings auch meine Erwartung und Hoffnung, dass Herr Dr. Engelsing das ähnlich sehen würde, dass also das Verfahren auch nicht so ausgestaltet werden

muss, dass tatsächlich nur der Altkonzessionär nachweisen kann, dass er in der Lage ist, diese Aufgabe zu haben.

Vorsitzender: Herr Dr. Engelsing.

Herr Dr. Engelsing: Ja, vielen Dank. Also, Ziel des Wettbewerbsrechts ist es, ein diskriminierungsfreies, transparentes Auswahlverfahren mit Chancengleichheit für alle zu haben. Das beste Angebot soll gewinnen. Es soll halt keine Bevorzugung von irgendeinem Unternehmen geben, weder von dem Altkonzessionär noch von einem kommunaleigenen Unternehmen. Die Fälle, die wir bisher in der Praxis hatten, waren halt so, dass die Kommune insbesondere ihr eigenes Unternehmen – wäre ja auch verständlich – bevorzugen wollte. Wir haben aber Verfahren begleitet oder nicht begleitet, auch Zusagenentscheidungen oder Beschwerden erhalten. Das hat es halt nicht der Altkonzessionär bekommen, sondern neue Konzessionäre. Wenn das ein diskriminierungsfreies Auswahlverfahren auf einem level playing field ist, ist das auch in Ordnung und richtig. Das beste Angebot soll den Zuschlag erhalten.

Insoweit würde ich auch Herrn Gaßner sehr dezidiert widersprechen. Wir achten darauf, dass die Chancengleichheit für alle besteht. Und das haben wir in der Praxis bisher auch so durchgeführt. Es gibt gerade keine Bevorzugung von Altkonzessionären. Newcomer sind auch für den Markt hilfreich beim Wettbewerb um den Markt, auch, um das Ganze aufzubrechen, wenn die das beste Angebot machen, was halt die Kriterien des Paragraf 1 EnWG angeht oder die sonstigen in dem Verfahrensbrief, dann sollen die auch den Zuschlag bekommen.

Vielleicht noch einmal ganz kurz zu dem BGH-Urteil, weil wir da in der mündlichen Verhandlung als Amicus Curiae auch vertreten waren. Ich denke, drei grundsätzliche Sachen hat der BGH entschieden. Zum einen In-House-Vergabe ist nicht möglich, man kann es halt, weil es ein faires Verfahren geben soll, nicht an das eigene kommunale Unternehmen vergeben, sondern man braucht halt die Chancengleichheit für jeden. Zweiter Punkt, was ist mit den Auswahlkriterien. Da haben wir dann zwei Blöcke, wenn man so will. Einmal die Ziele des Paragraf 1 EnWG, die ja auch umfassend sind, Effizienz, Verbraucherfreundlichkeit, preisgünstige und sichere Versorgung, Umweltverträglichkeit, alles auch im Sinne der Verbraucher, der Netznutzer. Die, so sagt der BGH, müssen vorrangig berücksichtigt werden. Daneben ist halt der zweite Block, da es hier um Wegenutzungsrecht geht, alles, was mit der Wegenutzung zusammenhängt. Ja? Wie Sie beim Leitungsbau Sachen aufbuddeln, nachher wieder zumachen, Erdverkabelung, sonstige Sachen, das können Sie auch alles regeln. Da gibt es Grenzen, ja, in der Konzessionsabgabenverordnung, aber hier können Sie die Regelungen im Konzessionsvertrag auch treffen. Sonstige fiskalische Interessen sind halt dann wahrscheinlich nicht zulässig, solange sie nicht einen sachlichen Bezug zum Wegerecht haben. Und der dritte Punkt oder Grundsatzfrage ist halt, wenn es gegen das GWB oder das EnWg verstößt führt das zur Nichtigkeit des Konzessionsvertrages.

Vorsitzender: Eine Nachfrage, Frau Schaal.

Abg. Dr. Monika Schaal: Ja, das ist ja sehr allgemein, was der Paragraf 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vorschreibt. Die Sicherheit, die Preisgünstigkeit, die Verbraucherfreundlichkeit, die Umweltfreundlichkeit, Effizienz eines Unternehmens,

das kann ja alles heißen. Und jetzt ist die Frage, wenn man tatsächlich mit gleicher Chance für alle Vergleiche zwischen den Angeboten einzelner Bewerber zieht, wie ... Oder anders gefragt: Wie werden denn diese Begriffe operationalisiert oder was kann denn jeweils ein Bewerber da vorlegen und wie wird das bewertet? Gibt es da objektive Bewertungskriterien? Ich habe gelesen beim Verband kommunaler Unternehmen, es gibt also ein Punktsystem, das würde ich dann vielleicht auch gerne Herrn Zuber bitten, einmal zu erklären, wie so etwas funktioniert und was das jeweils bedeutet, diese abstrakten Begriffe des Paragraf 1 EnWG und wie so ein Vergleich dann abläuft. Und vielleicht auch, welche Maßstäbe das Bundeskartellamt da gegebenenfalls anlegt.

Und von Herrn Zuber würde ich eben auch gerne wissen wollen, Sie haben ja in Ihrem Vortrag auch auf den Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz hingewiesen. Das heißt, Sie stellen auf die kommunale Selbstverwaltung ab, auf die die Gemeinden ja ein Recht haben. Wie würde sich dann sozusagen ... Wie können die Gemeinden auch dieses Recht denn umsetzen im Konzessionsverfahren? Welche Möglichkeiten, sich dort besserzustellen, würde es denn überhaupt geben in dem Zusammenhang mit einer Bewerbung um die Konzession? Also, eine Frage an Herrn Zuber und auch an Herrn Engelsing.

Vorsitzender: Herr Dr. Zuber zuerst.

Herr Dr. Zuber: Ja, vielen Dank. Die Frage, wie kann man diese verschiedenen Kriterien runterbrechen in einem Verfahren, da gibt es inzwischen verschiedene Ansätze. Also, man kann sehen, wenn man sich ansieht, was in Stuttgart gemacht wurde, was in Berlin gemacht wurde, das sind Kriterienkataloge, in denen das versucht wurde, da haben Sie zum Beispiel in Bezug auf die Netzsicherheit verschiedene Punkte, die da mit herangezogen werden. Ich kann ... Ich nehme es einfach einmal beispielhaft hier. Da wurde zum Beispiel in Stuttgart genommen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, welche Investitionen vorgesehen sind, technische Leistungsfähigkeit, voraussichtliche Ausfallzeiten, wobei man da sofort wieder zu den Problemen kommt, die Herr Gaßner auch beschrieben hat. Man kann bei der Umweltfreundlichkeit alles, was sich auf den Netzbetrieb bezieht, dort mit herunternehmen. Das wird normalerweise so gemacht, dass Sie eine bestimmte Anzahl von Punkten vergeben für die verschiedenen Unterpunkte, so und so viel. Also sagen wir, Sie haben insgesamt hundert Punkte, dann mag sein, dass die Umweltfreundlichkeit zehn Punkte bekommt, die Netzsicherheit 20 Punkte und diese Unterkriterien auch wieder weitere, sodass Sie am Schluss zu so einer Additionsübung kommen, die an mancher Stelle unbefriedigend sein kann, aber dann auch gut nachvollziehbar ist. Da ist es so, dass es verschiedene Vorschläge gibt. Es gibt eine Landeskartellbehörde in Baden-Württemberg, die hat einen Musterkriterienkatalog gemacht, die hat auch verschiedene Aussagen dazu gewagt, welche Bewertung auf jeden Fall stattfinden muss, wie die Gewichtung zu sein hat, wie die Punkte genommen werden müssen. Ich glaube, dass kann man nach dem BGH soweit wohl ein bisschen zur Seite legen, weil der BGH gesagt hat, es müssen die Paragraf-1-EnWG-Kriterien bewertet werden überwiegend, und ich kann nicht erkennen, dass dort gesagt wurde, gut, die technische, die Netzsicherheit muss auf jeden Fall so und so eine Bewertung haben und die Umweltfreundlichkeit so und so. Die Gemeinde muss zeigen, dass sie sich mit den Kriterien des Paragraf 1 auseinandergesetzt hat, kann innerhalb dieser Kriterien dann natürlich aber auch im Rahmen des Mandats bestimmte Schwerpunkte setzen.

Das scheint mir das zu sein, was der BGH gesagt hat, was man vielleicht dann auch in der Entscheidung findet. Dass der allerdings aus meiner Sicht ein viel zu enges Verständnis des Artikel 28 Grundgesetz, nützt aber an der Stelle dann auch nicht viel, wenn man sich dann zunächst an der BGH-Entscheidung orientieren muss. Es gibt den weiteren Bereich, wo Sie die wirtschaftliche Verwertung des Wegerechts beurteilen können, wo Sie die Gegenleistungen faktisch bewerten können, auch das darf einfließen. Das darf nicht der überwiegende Punkt sein. Das war in einer BGH-Entscheidung ein Problem, dass der BGH gesagt hat, hier wird im Wesentlichen die fiskalische Auswirkung oder die wirtschaftliche Bewertung mit einbezogen in die Prüfung, Paragraph 1 EnWG kommt nicht in dem Maße vor, wie wir es gern hätten. Was bei den ganzen anderen Fällen ein großer Punkt ist, was bei Ihnen allerdings eher aufgrund der Konstellation keine Rolle spielt, ist die Frage, inwieweit kann ich bei einem solchen Verfahren beurteilen, ob der Bewerber bereit ist, in ein Netzgemeinschaftsunternehmen einzuwilligen. Darf das für die Bewertung eine Rolle spielen, darf das keine Rolle spielen? Wenn ja, welchen Wert in der Bewertung kann es haben? In Stuttgart und in Berlin sind das Fragen, die tatsächlich auch gestellt werden. Da löst man es normalerweise so, dass zunächst die Kriterien angewandt werden und eine Punktezahl gefunden wird nur auf der Basis eines Konzessionsvertrages und dann gesehen wird, ob bei den Bewerbern, die sich da als geeignet herausstellen oder als gut herausstellen, ob es dann noch darüber hinausgehende Beteiligungsangebote gibt. Da Sie ja auf der Basis nur hundertprozentig einsteigen, ist diese Frage, die im Einzelnen sehr schwierig ist und auch sehr umstritten und wo ich auch fürchte, dass man nach der BGH-Entscheidung keine richtige Anleitung hat, für Sie allerdings kein Thema. Sie hätten eher die Frage und die Aufgabe, ob die Vorstellungen, die verbunden sind mit der Konzession, mit der Entwicklung der ... Man muss ja auch eins sagen, dass ist das vielleicht, was mich auch so ärgert an dieser Sache, dass man sagt, der Beste muss gewinnen und so weiter. Was mit diesem Konzessionsvertrag bestimmt wird, ist die Entwicklung der Energieversorgung in der Stadt für die nächsten 20 Jahre. Im Hinblick auf verschiedene Entwicklungen, die man jetzt vielleicht noch gar nicht voraussehen kann und auch im Hinblick auf das Interesse der Stadt, hier auch noch, wenn man feststellt, in zehn Jahren das Ganze ist ganz anders oder der Konzessionierer verhält sich dann doch nicht so wie man es gedacht hat, dass man da noch nachsteuern kann und dass man da tatsächlich auch noch Einwirkungsmöglichkeiten hat und nicht darauf zurückgeworfen ist zu sagen, gut, wir haben es jetzt für 20 Jahre gemacht, wir dachten, das sei der Beste und jetzt muss man dann eben abwarten. Man hat dann nach 20 Jahren wieder die Möglichkeit. Deswegen ist es aus meiner Sicht ein bisschen zu kurz gegriffen, sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Behördenpraxis zu sagen, dass der kommunale Einfluss und diese Kriterien eigentlich nicht diese große Rolle spielen.

Vorsitzender: Herr Dr. Engelsing.

Herr Dr. Engelsing: Ja, also die konkrete Gewichtung der Kriterienausgestaltung ist Sache der Kommune, die ist Herrin des Auswahlverfahrens, was das angeht. Wir nehmen uns da zurück und setzen im Grunde genommen nur den kartellrechtlichen Rahmen, dass keiner der Bieter benachteiligt wird und dass die Kriterien halt, sagen wir, den Zielen des Paragraphen 1 EnWG entsprechen. Sie haben recht, Sie können halt darunter dann, was die Gewichtung angeht oder konkrete Ausgestaltung, einiges machen. Wir haben in der Praxis natürlich schon viel gesehen, aber wir sind keine

Rechtsberater und machen insoweit keine Vorgaben. Wir wollen halt nur, dass durch die Kriterien jetzt kein bestimmtes Unternehmen bevorzugt wird, weder der Altkonzessionär noch das kommunale Unternehmen.

Was die kommunale Selbstverwaltungsgarantie angeht, so ist diese halt im Rahmen der Gesetze gewährleistet. Der Paragraph 46 EnWG ist ein Gesetz in diesem Sinne, Paragraph 19, 20 GWB auch. Das hat der BGH auch so entschieden, dass das verfassungsrechtlich geschützte kommunale Selbstverwaltungsrecht dadurch nicht verletzt wird. Das entspricht auch der Rechtsprechung der Obergerichte – OLG Düsseldorf, OLG Schleswig, OLG Stuttgart – und sogar auch der Verwaltungsgerichte, -obergerichte, OVG Lüneburg und VGH Mannheim.

Was der BGH auch kritisch gesehen hat, ist dieses, dass man, ich sage einmal, seine Marktmacht ausnutzt, um den Bewerbern irgendwie eine Einwilligung in so ein Gemeinschaftsunternehmen abzupressen, die ja nicht mehr marktüblich ist. Also, insoweit wollen wir auch gucken, dass man seine Marktmacht, die die Gemeinde hier hat, nicht nutzt, um da zu nicht marktüblichen Regelungen zu kommen. Was das Steuern durch die Gemeinde angeht, muss man vielleicht noch einmal darauf hinweisen, dass es sich bei dem Netz um ein reguliertes Geschäft handelt. Das ist durch das Energiewirtschaftsgesetz und mehrere Verordnungen eigentlich umfassend reguliert, weil wir halt hier ein natürliches Monopol haben, wo Sie jeden dritten Diskriminierungsfall durchleiten müssen und darüber wacht auch die Bundesnetzagentur und die Landesregulierungsbehörden und die achten darauf, dass das auch nicht missbraucht wird. Und insoweit ist das ja auch ausreichend und das auch immer ein Anliegen der Bundesnetzagentur, dass sich die Gemeinde hier auch nicht zur Superregulierungsbehörde dann noch aufschwingt. Ich glaube, dass ist auch nicht ihre Aufgabe und dafür fehlt ihr auch die Kompetenz.

Vorsitzender: Herr Gaßner.

Herr Gaßner: Ja, ich möchte gerne noch einmal auf die Frage auch eingehen, welche Kriterien denn dazu sind, am Beispiel der Verbraucherfreundlichkeit, wie das momentan gehandhabt wird, und zwar in verschiedenen Vergabeverfahren. Ich lese Ihnen einmal drei Unterpunkte vor für die Verbraucherfreundlichkeit. Der erste ist: „Die Gewährleistung der Störungsbeseitigung an 365 Tagen über 24 Stunden“, Reaktionszeit bei Störungsbeseitigung, das hatte ich schon angesprochen. Das Zweite ist: „Der Telefon-Internetservice an 365 Tagen des Jahres über 24 Stunden.“ Der dritte Punkt ist: „Kundencenter. Anzahl, Verteilung, Öffnungszeiten. Kundenservice-Standards, Beratungsumfang, Beschwerdemanagement.“ Meine Damen und Herren, glauben Sie ernsthaft, dass jemand in Hamburg oder in Berlin antritt, der nicht in der Lage ist, eine Gewährleistung der Störungsbeseitigung an 365 Tagen anzubieten? Der nicht in der Lage ist, einen Telefon- und Internetservice an 365 Tagen anzubieten? Was ich Ihnen versuche, ist, zu vermitteln, zu viele der Kriterien sind gestanzt, zu viele der Kriterien sind nicht in der Lage aufzugreifen, dass wir eine bestehende Struktur haben. Es wäre doch eine Blamage für die Stromnetz Hamburg oder aber auch für die Hamburg Energienetz GmbH, wenn sie an diesen Punkten nicht die volle Punktzahl erhält, weil sie schlicht darauf verweist, dass sie das seit Jahren praktiziert. Was für uns wichtig ist, sind Investitionsentscheidungen. Was für uns wichtig ist, sind Datenzugänge. Was wichtig ist, ist die Frage des Ausbaus der E-Mobilität. Aber wir können uns doch nicht ernsthaft damit beschäftigen, dass die in dem Bestand der Unternehmungen

vorhandene Kapazität an Menschen, an technischem Know-how ... Ich komme noch einmal zum Umweltzertifizierungssystem. Schauen Sie auf die Homepage von der Stromnetz Hamburg. Selbstverständlich ist die Stromnetz Hamburg laut Internetseite nach DIN 14001 zertifiziert und die werden es ja nicht aufgeben, wenn jetzt jemand Neues käme. Sprich, was ich Ihnen sagen will, ist, viele der Kriterien sind nicht in der Lage, Unterscheidungen zu machen, viele der Kriterien sind in der Lage, so zu tun, als würden sie eine Aufbereitung der Oberkriterien darstellen. Aber in der Tatsache ist es so, man müsste 50 Prozent der Sachen als Bestand herausstreichen und sagen, selbstverständlich findet das in Hamburg statt. Da schreibt man in den Konzessionsvertrag einen Satz rein, Ihr habt einen Telefon-, einen Internetservice über 24 Stunden, sonst gibt es eine Vertragsstrafe. Aber da brauche ich keine Bepunktung, während ich für andere Fragen Grips, Innovationspotenzial und damit Kreativität brauche. Und das ist das, wo ich momentan sage, da wird zu viel Althergebrachtes transportiert, weil ich selbstverständlich von demjenigen, der die Form übernimmt, erwarte, dass er mir nachweist, wenn der die Form übernimmt, dass er da nicht an ein oder zwei Stellen spart. Da macht es Sinn, dass ich das Kriterium aufwerfe, dass ich eine Konzeption bekomme, an die ich ihn binde. Hier haben wir, wie gesagt, 1.300 Leute in Berlin und 600, die für Hamburg arbeiten. Diese 600 Menschen sind da, die machen seit Jahren ihre Arbeit. Die sollten in einem Bestand zusammengeführt werden. Da müsste gesagt werden, das ist der Betrieb und jetzt bitte Bewerber sagt uns, wie Ihr da ein vernünftiges, ein zukunftsgerichtetes, ein auch innovatives und klimaverträgliches Konzept aufsetzt, damit eine Unterscheidbarkeit entsteht. Ich sage noch einmal, wenn Sie die Ausfallszeiten aus München nehmen, dann ist das nicht Hamburg, und wenn Sie die Ausfallzeiten von Hamburg einsetzen, wie es seit Jahren praktiziert wird, dann haben Sie kein Unterscheidungskriterium, weil ja jeder Bieter dann auf die Ausfallzeiten der Stromnetz Hamburg aufsetzt.

Vorsitzender: Herr Kerstan.

Abg. Jens Kerstan: Ich hätte jetzt auch mehrere Fragen an verschiedene Sachverständige.

Vorsitzender: Wir können das – Entschuldigung – auch stückchenweise machen, also, wie Sie möchten. Ich meine, das ist leichter für uns, wenn nicht alle Fragen auf einmal kommen.

Abg. Jens Kerstan: Ich gucke 'mal, wie ich es mache, okay.

Ich fange allerdings mit der Umweltsenatorin an. Die SPD-Fraktion hat ja in einem Antrag oder die Bürgerschaft hat ja in einem Antrag den Senat aufgefordert, ein Wärmekonzept für Hamburg zu entwickeln. Im Masterplan Klimaschutz, den Ihre Behörde vorgelegt hat, wird da im Wesentlichen auf die energiepolitische Verständigung im Rahmen der 25-Prozent-Anteilskäufe verwiesen. Diese energiepolitische Vereinbarung wird jetzt ja rückabgewickelt, weil der Volksentscheid erfolgreich war. Meine Frage ist, hat es in der Zwischenzeit jetzt in der Behörde die Entwicklung eines Wärmekonzeptes gegeben und gibt es da einen zeitlichen Horizont, bis zu wann die Fernwärmeversorgung in Hamburg klimaneutral zu sein hat?

Dann mache ich das der Reihe nach, okay.

Vorsitzender: Frau Senatorin.

Senatorin Blankau: Ich kann es ganz kurz machen. Die Verhandlungen laufen ja noch. Wir sind ja erst dabei in der Rückabwicklung und das bedeutet natürlich auch, dass wir entsprechend dann auch, wenn die Entscheidungen vorliegen, ob gekauft wird oder nicht, dann auch entsprechend damit umgehen werden. Wir prüfen zurzeit, was wir verändern müssen. Insoweit kann Herr Gabányi vielleicht auch ergänzen.

Herr Gabányi: Vielen Dank. Ich kann dem nicht viel hinzufügen. Fakt ist ja, dass in der energiepolitischen Vereinbarung und im Masterplan Aussagen getroffen worden sind zur Entwicklung der Wärmeversorgung in Hamburg, das ist richtig. Die Festlegung oder Konkretisierung dieser Zielvorstellungen, eine Wärme aus Erneuerbarer Energie in Hamburg zu haben, sind im Masterplan ja nicht soweit untersetzt gewesen bis jetzt, dass man hier konkrete Rückschlüsse aus dem laufenden Verhandlungsprozess machen könnte. Insofern bleibt es dabei, dass wir im Grunde auf die Entscheidungen, die jetzt anstehen, aufsetzen müssen bei der weiteren Entwicklung des Wärmekonzepts.

Vorsitzender: Herr Senator.

Senator Tschentscher: Darf ich noch einmal einen kleinen gedanklichen Sprung machen. Das passt jetzt nicht ganz zu dem Punkt, der gerade erörtert wird, sondern wir haben ja gerade mitbekommen, dass es doch eine Interpretation zu der Frage gibt, in welchem Verhandlungsstand wir derzeit stehen gegenüber Vattenfall und E.ON. Und vielleicht darf ich einfach noch einmal betonen, dass der Senat ja ausdrücklich betont hat, dass es hier überhaupt keine Einigung gibt, sondern dass wir mit Hochdruck verhandeln, dass wir alle wissen, dass wir bis zum 15. Januar 2014 Zeit haben zu verhandeln und dass wir ausdrücklich keine Varianten hier diskutieren können, ob es zu einer Paketlösung kommt, so wie Vattenfall es, und wie Herr Klemmt-Nissen es in der letzten Sitzung dargestellt hat, wünscht. Das will ich einfach noch einmal sagen, weil, wir sind durch Fragen der Abgeordneten hier sozusagen in die Diskussion über diese Fragen gekommen, und das ist ausdrücklich so, es gibt keine Verständigung. Wir verhandeln mit Hochdruck und die Positionierung, die Verhandlungsstrategie der Stadt ist darauf gerichtet, möglichst weitgehend die Vermögensposition und die Interessenslage der Stadt zu erreichen in diesen Verhandlungen. Über den Ausgang dieser Verhandlungen können wir keine Prognosen abgeben und wollen es, jedenfalls in dieser öffentlichen Sitzung und in diesem Stand der Verhandlungen, auch nicht.

Ich wollte das einfach noch einmal zur Klarstellung nachschieben, weil ich ja schon darauf hingewiesen habe, dass man, wenn man anfängt, über solche Punkte zu sprechen, durchaus falsche Signale setzen kann und auch falsche Schlussfolgerungen auslösen kann. Es gibt ausdrücklich keine Verständigung über irgendetwas, wir verhandeln mit Hochdruck. Und ich kann Ihnen auch sagen, dass die Verhandlungen komplex sind.

Abg. Jens Kerstan: Ja, vielen Dank, so wie ich meine Frage eben gestellt habe, habe ich danach allerdings auch nicht gefragt, aber ...

Senator Tschentscher: ... Ich wollte es einfach nur 'mal aus einem gegebenem Hinweis hieraus noch einmal klarstellen, auch wenn das jetzt ein bisschen die

gedankliche Logik durchbricht. Denn wir sind in eigentlich in einer Frage, wo es auch um Verhandlungen geht, und ich wollte es einfach nur noch einmal zur Klarstellung in der öffentlichen Sitzung hier gleich sagen.

Abg. Jens Kerstan: Okay, gut. Vielen Dank für die Klarstellung. Dann hätte ich jetzt eine Frage an die Initiativenvertreter. Sehen Sie eigentlich Fallstricke, wenn jetzt bei dem Versuch, den Volksentscheid umzusetzen, jetzt über den Zuerwerb nicht nur beim Stromnetz verhandelt wird, sondern auch bei der Fernwärme, und wenn Sie da Probleme sehen, welche wären das? Das wäre die Frage an die Initiative.

Herr Braasch: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. In der Tat sehen wir einige Fallstricke, wenn jetzt in der Paketlösung sozusagen zu schnell die Fernwärme mit eingekauft wird. Das sind im Wesentlichen zwei Punkte. Das eine ist der eigentliche Kaufpreis. Sie erinnern sich vielleicht, dass wir auch vor diesem Auditorium und auch in einem anderen Kontext in der Bürgerschaft verschiedentlich die Kaufpreisbewertung in 2011, was die Fernwärme angeht, kritisiert haben und dass das auch öffentlich dargestellt wurde. Die Fernwärme ist ja in Bezug auf die Gesamtsumme, um die es hier geht, auch mit Abstand der größte Brocken. Hochgerechnet ginge es da, nach dem Stand 2011 um 1,3 Milliarden Euro. Und die Kaufpreisbewertung damals hatte aus unserer Sicht methodische und fachliche Mängel. Das heißt, man müsste jetzt zwei Jahre später und auch mit einer veränderten Situation am Energiemarkt, was zum Beispiel den Betrieb von Gaskraftwerken angeht, das auch ökonomisch ein Stück weit neu bewerten. Das ist das, was wir auch dem Senat gerne mit auf den Weg geben wollen. Und der zweite Punkt ist dann konkret natürlich das geplante Kraftwerk Wedel. Niemand hat etwas dagegen, die bisherige Kohleversorgung auf Gas umzustellen – das halbiert natürlich den CO₂-Ausstoß –, aber die technische Auslegung des Kraftwerkes, was Größe et cetera angeht, ist ja auch kritisiert worden. Dort haben wir seitens des BUND auch ein Gutachten erstellen lassen. Also auch das ein Kritikpunkt, hier noch einmal in der Paketlösung sehr ins Detail zu schauen, was die Konzeption GuD und Investition in den Ersatz Wedel betrifft.

Abg. Jens Kerstan: Okay, vielen Dank. Dann hätte ich noch eine Frage sowohl an Herrn Zuber und Gaßner als auch Herrn Engelsing, das kann ich in einem machen. Es gibt ja bei einem Konzessionsverfahren die durch das Energiewirtschaftsgesetz festgelegten Kriterien, die dabei berücksichtigt werden müssen. Nun ist der Senat ja in der doppelten Aufgabe, hier auch einen erfolgreichen Volksentscheid umzusetzen, der in seiner Fragestellung abgestimmt wurde, die die Mehrheit gefunden hat, ja bestimmte Kriterien festlegt, die damit erfüllt werden sollen. Also das ist der Bereich Klimafreundlichkeit, das ist Verbraucherfreundlichkeit und das ist unter demokratischer Kontrolle. Da würde ich von Ihnen gerne Aussagen haben, welchen Spielraum aus Ihrer Sicht die Stadt jetzt hat in einem Konzessionsverfahren bei der Definierung der Kriterien, diese Vorgaben des Volksentscheides umzusetzen und wie man das am besten machen sollte.

Vorsitzender: Ja. Dr. Zuber.

Herr Dr. Zuber: Ja, vielen Dank. Wir hatten ja vorher schon berichtet, welche Art von Kriterien nach der BGH-Entscheidung wohl angewandt werden können. Da tut man sich relativ einfach mit der Kategorie „verbraucherfreundlich“. Also Verbraucherfreundlichkeit ist eines der Ziele des Paragraphen 1 EnWG, auf das auch

Bezug genommen wurde. „Klimafreundlich“ kann man sicherlich bei einigen Stellen, unter denen die Zielvorstellung im verstärkten Maße auf einen Einsatz von Erneuerbaren Energien beruht, mit reinnehmen. Man muss sich bei diesen Kriterien immer fragen, sind sie netzbezogen. Auch darüber kann man streiten, ob das der richtige Ansatz ist. Wenn man sich den Paragraphen 1 EnWG durchliest, drängt sich zunächst nicht unbedingt auf, dass das wirklich nur netzbezogen umgesetzt werden müsste im Konzessionierungsverfahren, aber das scheint mir die gängige Linie zu sein. Also das, was Sie an Verbraucherfreundlichkeit haben und das, was klimaschützend ist, muss man sehen, ob man es beim Paragraphen 1 EnWG unterkriegt. Der BGH hat noch so eine Kontrollüberlegung hintenan gestellt, hat gesagt, die Kriterien dürfen nicht so sein, dass sie tatsächlich dazu führen, dass ein privatwirtschaftliches Unternehmen gar nicht mehr zum Zuge kommen kann. Das scheint mir aber bei Verbraucherfreundlichkeit und Klimafreundlichkeit eher weniger der Fall zu sein. Also, man kann es zwar unterordnen, es muss netzbezogen sein, es darf kein Ausschlusskriterium sein. Schwieriger wird es dann natürlich bei der demokratischen Kontrolle. Das ist so ein bisschen der Punkt, den ich vorher auch angesprochen habe, dass sicherlich jenseits von der Auslegung der BGH-Entscheidungen, wo man sich inzwischen, glaube ich, weitgehend einig ist, die Frage ist, wie man das Ganze konzeptuell sieht, ob die Gemeinde nur diejenige ist, die gewährleistet, dass andere etwas machen oder ob die Gemeinde auch noch selbst in der Pflicht ist, dafür zu sorgen und zu gestalten. Das unter demokratischer Kontrolle, wenn man das einführt, wird man relativ leicht in die Gefahr kommen, dass man ein Kriterium aufbaut, das von einem rein privaten Unternehmen so nicht erfüllt werden kann und damit kommt man in anfechtbare Stellen. Man kann auf einer anderen Ebene sich überlegen, dass man – das ist auch etwas, was Kollege Gaßner an einigen Stellen angedeutet hat – die Dinge, die einem wichtig sind, auch versucht sicherzustellen mit Vertragsstrafen et cetera. Und dann ist es natürlich auch so, wenn ich mir sicher sein will, dass bestimmte Verpflichtungen eingehalten werden, dann kann ich mir am sichersten sein, wenn ich letztlich doch eine hundertprozentige Tochter erfülle, weil ich da die Möglichkeit habe, gesellschaftsrechtlich einzuwirken. Es ist allerdings so, dass man auch sagen wird müssen, man hat auch in Verträgen die Möglichkeiten, von einem Privaten entsprechende Sicherung zu verlangen, auch in bestimmten Maße. Das wird immer ein Bereich sein, wenn man das bei den Kriterien aufnimmt, wo man sehr schnell in einen Bereich kommt, wo es nach der Definition des BGH zwar eine Benachteiligung privatwirtschaftlicher Unternehmen gibt, in bestimmten Maße denke ich allerdings, dass man hier zumindest ... Die demokratische Kontrolle als solche halte ich für schwierig, weil das dann ein öffentliches Unternehmen mehr oder weniger voraussetzt. Man kann, was einige private Unternehmen machen, auch für Beiräte und Beteiligungen sorgen. Das ist auch etwas, was ich bei verschiedenen so ... Man kann bei anderen Dingen, die einem besonders wichtig sind, dann im zulässigen Maße sehen, dass man im Vertrag Vertragsstrafen vorsieht et cetera. Aber auch da sind die Grenzen aus meiner Sicht relativ eng auf der Basis der derzeitigen Rechtsprechung.

Vorsitzender: Herr Gaßner.

Herr Gaßner: Ja, ich glaube, so habe ich das gelesen, dass dieser sogenannte zweite Satz des Volksbegehrens ja nicht nur jetzt seine Bedeutung hat bei der Ausgestaltung der Kriterien, sondern zunächst einmal ist es ja eine Zielsetzung. Es soll eine sozial gerechte, eine klimaverträgliche und eine demokratisch kontrollierte Energieversorgung aus Erneuerbaren Energien stattfinden, und dabei kann das Netz

einen Baustein darstellen. Deshalb würde ich es zunächst einmal als einen wichtigen Programmsatz und Herausforderung anstellen für eine Energie- und Klimaschutzkonzeption. Dann sollte es aber auch eine Bedeutung haben für die Auswahlkriterien. Da würde ich mich sozusagen anschließen dem, was Herr Zuber gesagt hat, klimaverträglich würde ich mit umweltverträglich sozusagen synonym setzen, und damit sind wir in der Frage, wie kann ich „umweltverträglich“ so ausgestalten, dass es Kriterien sind, die möglicherweise unterscheiden. Und beim CO₂-armen Fuhrpark habe ich meine Schwierigkeiten, ob es unterscheidet. Damit beschreibe ich teilweise aber auch Schwierigkeiten, die alle die haben, die diese Konzessionsverfahren ausgestalten. Wo sind eigentlich die Kriterien, die wirklich unterscheiden? Das ist das, worauf ich Sie hingewiesen habe. Bei der Frage des Sozialgerechten würde ich das eher auch auf einer dritten Stufe sehen. Die erste Stufe ist das Programmatische, das Zweite ist das Übersetzen in Kriterien und das Dritte wäre die Fragestellung, was dann der Konzessionär auch wiederum macht, der kann auch dazu beitragen. Der Konzessionär kann natürlich Beteiligungsrechte einräumen, wie Herr Zuber gesagt hat. Der Konzessionär kann sich auch überlegen, ob er eine Genossenschaft mit aufnimmt. Dafür werbe ich sehr intensiv in Berlin. Denn eine Genossenschaft ist noch einmal auch ein Element, das eine andere Struktur darstellt. Wir sagen schlagwortartig, wir haben den Abstimmungsbürger. Wir haben natürlich die öffentliche Hand. Wir sagen, wir haben die öffentliche Hand und die Bürgerhand Hand in Hand. Das heißt, hierfür haben wir ein bestimmtes Verständnis davon, dass diejenigen, die sich genossenschaftlich hier engagieren, als Wirtschaftsbürger noch einmal in einer anderen Weise zum Ausdruck bringen, dass sie sich hier um das Gemeinwesen kümmern. Da kann man dann sagen, das ist eine Organisation von Zahnärzten, falls Sie das meinen. Auch dieses Element haben wir. Das stimmt so nicht, ist aber letztendlich eine Herausforderung, die wir auch annehmen. Also demokratische Kontrolle – bitte fragen Sie sich alle, was Sie sich darunter vorstellen, wenn man es nicht in der normalen Verwaltungsstruktur sich erschöpfen lassen will. Und da ist es natürlich so, dass der Konzessionär dann Angebote machen kann in Beiräten, in Beteiligungen von Genossenschaften und in anderer Weise, und bezogen auf das Sozialgerechte, das zielt ja mehr auch auf die Diskussion ab, Strompreise und die Frage, ob man denn diejenigen, die bedürftig sind, auch in einer bestimmten Weise schützt und entlastet. Das kann man nicht zu einem Kriterium währenddessen machen, sondern das muss etwas sein, was der Konzessionär dann eben tut, wenn er öffentlich beherrscht ist. Man wird es von einem Privatwirtschaftlichen wohl nicht erwarten. Sie haben auch die Diskussion, ob Sie möglicherweise eine Entlastung machen durch eine Absenkung der Netznutzungsentgelte. Da kommen wir aber in Untiefen, weil, die Netznutzungsentgelte kann ich im Wesentlichen nur absenken, indem ich die Eigenkapitalrendite absenke. Und wenn man die Eigenkapitalrendite absenkt, dann kommen wir alle hier jetzt ins Schlingern, da will ich jetzt nicht ein neues Fass aufmachen, aber das wäre auch noch einmal ein sehr interessanter Punkt. Da kommen wir einerseits von der Frage, welche Finanzierung verlangen die Banken, und auf der anderen Seite, hätte es einen nennenswerten Hebel. Wir haben es in Berlin diskutiert. Ich glaube es im Ergebnis nicht. Dazu sind die Gesamtumfänge der Gewinne, die gemacht werden können, der Renditen zu gering, als dass ich dann im Gießkannenprinzip das wieder auskehren würde. Aber lange Rede, kurzer Sinn, also man wird das Programm des zweiten Satzes nicht ausschließlich in den Kriterien aufgehen lassen können und über die Kriterien abdecken.

Vorsitzender: Herr Dr. Engelsing.

Herr Dr. Engelsing: Ja – wie ist das Spannungsverhältnis zwischen Volksentscheid und Bundesgesetzgebung? Herr Kerstan, ich glaube, der Volksentscheid sieht ja vor, dass das im Rahmen des rechtlich Zulässigen erfolgt, das ist ja auch der Unterschied zu Stuttgart gewesen, wo halt das Bürgerbegehren so war, dass man gesagt hat, die Netze sollen wieder in eigene Hand übernommen werden, das hat der Verwaltungsgerichtshof Mannheim für unzulässig erklärt. Der dafür zuständige Bundesgesetzgeber hat halt auch in dem demokratischen Verfahren gesagt, was halt die zulässigen Auswahlziele sind und halt das im Paragraf 46 EnWG geregelt und im Paragraf 19, 20 GWB auch. Es sind halt netzspezifische Kriterien. Ich will auch noch einmal daran erinnern, es geht hier um das Netz. Es geht nicht um Erzeugung und Vertrieb, es geht allein um das Netz. Das hat der BGH noch einmal gesagt und insoweit kommen halt dann diese fünf Kriterien zum Zuge. Wenn das nicht in Übereinstimmung steht mit den Zielen, die der Volksentscheid vorsieht, dann muss das natürlich insoweit zurücktreten, weil da die Bundesgesetze vorrangig sind. Aber wie gesagt, im Rahmen dieses Kriterienkatalogs gibt es Spielraum auch für die Gemeinde, und ich sehe hier auch durchaus unterschiedliche Bewertungsspielräume. Wir haben das auch in der Praxis gesehen. Keineswegs sind alle Angebote gleich, was Verbraucherfreundlichkeit, was Netzsicherheit und andere Dinge angeht. Hier gibt es teilweise Unterschiede, und das kann auch dazu führen, dass dann ein Newcomer – das haben wir ja auch schon in einigen Verfahren gesehen – zum Zuge kommt, auch bei diesen Angeboten.

(Zwischenruf)

Vorsitzender: Herr Kerstan.

Abg. Jens Kerstan: So. Und dann hätte ich jetzt noch einmal zwei Fragen an Herrn Engelsing. Sie hatten ja eben darauf hingewiesen, gesetzlich geregelt, das ist ja in der Tat nur Gas und Strom. Es geht hier ja zum überwiegenden Teil um den Bereich Fernwärme, wo es einen Konzessionsvertrag damals mit dem Vorgängerunternehmen, den Hamburgischen Elektrizitätswerken, gegeben hat. Also eine gesetzliche Verpflichtung, bei einem Wechsel ein Konzessionsverfahren durchzuführen, gibt es dort ja zwangsläufig nicht, weil das nicht für Fernwärme gilt. Andererseits gibt es ja durchaus die Rechtsauffassung, dass es sich dabei um eine Dienstleistungskonzession handelt und nach europäischem Recht so etwas unabhängig von einer bundesgesetzlichen Regelung auszuschreiben ist, wenn das vergeben wird. Da würde mich einfach Ihre Meinung interessieren, inwieweit Sie das einschätzen, ob so etwas per Konzession vergeben werden müsste.

Und der zweite Punkt, der mich interessieren würde, ist, wir hatten hier im Ausschuss öfter einmal darüber diskutiert, inwieweit es eigentlich mit einem vom Gesetzgeber vorgeschriebenen diskriminierungsfreien Konzessionsverfahren verträglich ist, wenn Kriterien und Vorgaben der Stadt in öffentlicher Sitzung im Ausschuss beraten und am Ende vielleicht sogar auch verabschiedet werden. Da würde mich einfach die Meinung des Kartellamtes interessieren, ob Sie in einem solchen Vorgehen eigentlich einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot sehen würden. Und ach, Entschuldigung. Dann eine dritte Frage noch. Also Herr Gaßner und Herr Zuber hatten darauf hingewiesen, welche personellen Kapazitäten müsste eigentlich ein Newcomer vorhalten, also, damit das vernünftig ist. Wie ist denn da die Auffassung des Kartellamtes? Also, muss ein Bewerber zum Zeitpunkt der Bewerbung, wo der

Betriebsübergang ja noch nicht erfolgt ist, unabhängig von einem möglichen Betriebsübergang, personelle Kapazitäten vorhalten, um überhaupt seine Kompetenz nachweisen zu können? Was ja ein wichtiges Kriterium ist.

Vorsitzender: Herr Dr. Engelsing.

Herr Dr. Engelsing: Ja. Zu den drei Fragen. Einmal, was Fernwärme angeht, ist es so zutreffend, dass wir hier nicht den Paragraphen 46 EnWG haben. Wir haben also keine Pflicht zur Ausschreibung aus dem Energiewirtschaftsgesetz. Pflicht zur Ausschreibung kann sich dann halt nur aus anderen Normen ergeben. Europarechtlich will ich dazu nichts sagen, das ist nicht unsere Kompetenz. Kartellrechtlich kann ich sagen, dass die Gemeinde auch hier bei den Wegerechten eine marktbeherrschende Stellung hat und insoweit natürlich auch verpflichtet ist, die Wegerechte, ich sag 'mal, für Fernwärmeleitungen diskriminierungsfrei zu vergeben und damit praktisch jedem zur Verfügung stellen. Also jedem Petenten, der halt eine Fernwärmeleitung verlegt hat oder verlegen will, muss sie diese Wegerechte letztendlich dann auch zur Verfügung stellen. Wenn hier eine Ausschließlichkeit vorgesehen ist bei den Fernwärmeleitungen, sagen wir 'mal, im Wege eines Anschluss- und Benutzungszwanges, dann muss das natürlich auch ausgeschrieben werden, weil, dann kann es halt nur einen geben und dann muss es halt einen Wettbewerb um den Markt geben. Das ist jetzt nur die kartellrechtliche Sichtweise.

Inwieweit können die Auswahlkriterien in der öffentlichen Sitzung besprochen werden? Also, wichtig ist, dass hier die Bieter alle den gleichen Informationszugang haben von der Informationslage. Das heißt, wenn sie es in nicht öffentlicher Sitzung machen, dann haben alle den gleichen, keiner erfährt etwas. Wenn es in öffentlicher Sitzung ist, müssen natürlich alle dazu einladen, damit jeder die Möglichkeit hat, sich zu informieren und die Chancengleichheit gewährleistet ist.

Was jetzt die Frage angeht, was muss jemand für personelle Kapazitäten vorhalten, dazu können wir als Kartellbehörde nichts sagen. Es muss halt ein überzeugendes Konzept sein. Ich glaube, wir hatten einmal die grobe Richtschnur gesagt, also Newcomer sind wünschenswert und zuschlagsfähig, aber leere Hüllen sind halt nicht zuschlagsfähig. Aber mehr kann ich Ihnen da nicht sagen, das ist Sache der Auswahlstelle.

Vorsitzender: Frau Stöver.

Abg. Birgit Stöver: Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich glaube, die Diskussion eben hat noch einmal gezeigt, dass Hamburg ja wirklich eine spezielle, eine besondere Situation hat. Wir haben den Volksentscheid mit seinem Auftrag, der bindend ist. Wir haben die jetzigen Netzbetreiber, die sich geoutet haben, die sich wieder bewerben wollen, und wir haben ein städtisches Unternehmen, das sich auch bewerben möchte. Und unserer Fraktion geht es, meiner Fraktion geht es im Speziellen darum, wir haben ein Rieseninteresse daran, dass eben die Rechtssicherheit hier gewährleistet wird. Deswegen geht es darum, dass wir doch mit den Maßnahmen ein diskriminierungsfreies Ausschreibungsverfahren sicherstellen und dahin geht auch unsere Sorge. Deswegen auch die Anfragen, wie es mit Verquickung, Aufgaben und Vergabe ist. Und Herr Dr. Zuber hatte es so nett ausgeführt, dass die Protokolle ihm doch veranschaulicht haben, dass wir ein gewisses Maß an Vorsicht an den Tag legen müssten und dass er das aus den

Protokollen gesehen hat. Also, unsere Sorge ist da eher noch einmal, wie gesagt, wenn wir so die Verquickung der Aufgaben sehen, dass hier vielleicht noch einmal nachgebessert werden muss oder noch ein höheres Maß an Vorsicht passieren müsste, denn wir haben ja, wie gesagt, aus den Konstellationen, wir haben auf jeden Fall drei Bewerber, und diejenigen, die noch da hinzukommen, die kennen wir zahlenmäßig noch gar nicht, und die Klagewahrscheinlichkeiten haben wir auch in früheren Sitzungen schon einmal definiert. Wir haben auch die Anzahl der Klagewahrscheinlichkeiten bei entsprechenden Entscheidungen schon einmal eruiert. Dementsprechend noch einmal die Frage auch an die Herren Zuber, Gaßner und Engelsing, welche Tipps geben Sie uns, geben Sie der Stadt, dem Senat noch, womit man die Rechtssicherheit definitiv noch erhöhen kann?

Dann würde ich gerne zum zweiten Betriebsübergang nachher noch einmal eine weitere Frage stellen.

Vorsitzender: Herr Gaßner.

Herr Gaßner: Bezogen auf die Rechtsicherheit sind die wesentlichsten Sachen gesagt worden, die lauten, dass die Struktur des Vergabeverfahrens transparent und diskriminierungsfrei sein muss. Ich habe zu der Struktur den Vorschlag gemacht, dass Sie sich bezüglich der Konzeption Gedanken machen, die sich ablöst von der bloßen Ausarbeitung von Kriterien, sodass Sie im Zuge der Ausarbeitung des ersten Vergabebriefes nochmals sehr intensiv sich vergegenwärtigen, dass die eher standardisierten Vergabekriterien dazu führen, dass die Spezifika von Großstädten nicht eingefangen sind. Das ist aus meiner Sicht sehr wichtig, um Unterscheidungsmerkmale darzulegen und ich habe versucht, das sozusagen herauszuarbeiten.

Bezogen auf die Zuständigkeiten innerhalb des Landes, ist es üblich und notwendig, aber auch ausreichend, dass die Stellen so weit voneinander getrennt sind, dass eine Befangenheit der Entscheidungsträger nicht gegeben ist und dass ein Geheimwettbewerb gewährleistet ist. Das ist eine Grundlage, von der ich niemals abweichen würde, weil, sonst brauche ich keinen Wettbewerb machen. Und da ist aber angesprochen worden, dass es eine entsprechende Organisationsverfügung gibt und das ist auch der gängige Weg. Ich habe aus anderem Zusammenhang mich sehr intensiv damit beschäftigen müssen und bislang gibt es (...) Verstöße nicht einmal bei Organisationseinheiten. Verstöße werden regelmäßig dann gesehen, wenn eine Person in zwei verschiedenen Rollen handelt. Von daher haben Sie eine bestimmte Sicherheit, wenn also die Organisation so gewährleistet, dass Personen nicht in zwei Rollen auftreten, dann ist das rechtssicher.

Vorsitzender: Herr Dr. Zuber.

Herr Dr. Zuber: Ja. Ich würde gern wiederholen. Also, ich glaube, dass das hier alles sehr sorgfältig und auch bedacht angegangen wird. Das ist auch im Vergleich mit einigen anderen Verfahren, die man so verfolgt, glaube ich, dass man hier auch gut beraten ist. Sie haben von mir gehört, ich bin keiner, der sagt, man sollte da jetzt sehr nassforsch vorgehen, weil einfach die Risiken da sind. Ich glaube aber auch nicht, dass es richtig sein kann, dass man zum einen vom Gesetz aufgefordert wird, einen Wettbewerb zu ermöglichen, dass man aber innerhalb dieses Wettbewerbs bei jedem Schritt Angst haben muss, dass das das Ergebnis gefährdet. Also, ich glaube,

die Problematik wird hier gesehen und das wird auch mit Sorgfalt gemacht. Ich habe es vorher schon angedeutet, ich sehe es so ein bisschen mit Sorge, dass das Ganze durch diese Rechtsunsicherheit und auch durch die Sanktionsmöglichkeiten, die sich aufseiten der Behörden ergeben, die sich aber auch dadurch ergeben, dass der Altkonzessionär am Schluss des Verfahrens einfach sagen kann, kommt mir alles merkwürdig vor, das Netz behalte ich lieber, führen dazu, dass das, was eigentlich ermöglicht werden soll an Wettbewerb um die Netze, eigentlich dann eher auch so ein bisschen dazu führt, dass es zu viele Berater gibt und dass die Dinge, die eigentlich für die Kommune im Vordergrund stehen müssen – und da bin ich auch ganz bei Herrn Gaßner –, dass es ja nicht sein kann, man sucht sich die Kriterien raus, von denen man denkt, da stößt man am wenigsten an, sondern man muss ja die Kriterien suchen, die für die nächsten 20 Jahre da einfach die besten Ausgangssituationen für die Kommune, für die Energieversorgung dort geben. Deswegen sehe ich das hier eigentlich auf einem guten Weg. Und man darf da auch nicht jetzt vor Angst, dass irgendetwas schiefgeht, dann aufhören, sich überhaupt zu bewegen. Also, das ist die Gefahr, die ich ansonsten sehen würde.

Vorsitzender: Herr Dr. Engelsing.

Herr Dr. Engelsing: Ja. Also, was die Rechtssicherheit angeht, haben wir ja versucht, hier auch ziemlich klar Positionen zu beziehen und Streitfragen hier zu klären. Deshalb haben wir schon Ende 2010 diesen gemeinsamen Leitfaden mit der Bundesnetzagentur gemacht und hier auch Grundsatzverfahren geführt. Und ich denke, dass das BGH-Urteil jetzt auch als höchstrichterliche Entscheidung dann hier weitere Klarheit bringen wird. Es gab auch schon bei uns einige Beschwerden von Altkonzessionären gegen das Verfahren. Aber wenn das Verfahren ordnungsgemäß war, haben wir auch gesagt, ist in Ordnung, wir sehen keine Anhaltspunkte. Insoweit ist das gut möglich, ein ordnungsgemäßes Verfahren zu machen. Es gibt hier auch Spielraum für die Gemeinde, was die Gewichtung und Ausgestaltung der Kriterien angeht, und wir haben auch das Gefühl, dass die Senatsverwaltung das sehr gut macht.

Vorsitzender: Herr Braasch.

Herr Braasch: Ich würde gerne eine Äußerung eines meiner Vorredner umdrehen, der sagte, man solle nicht zu ängstlich sein. Ich wünschte mir eigentlich ein bisschen mehr Mut auch aufseiten der öffentlichen Debatte, auch durch die Bürgerschaft, dass man sagt, jetzt haben wir dieses Zeitfenster für die Diskussion um die Kriterien. Die Kriterien sind wichtig für die Entscheidung, wen nimmt man denn an die Seite der Stadt. Das prägt die Energiepolitik der nächsten 20 Jahre. Und auch das Bundeskartellamt hat ja offensichtlich nichts dagegen, in öffentlichem Kontext diese Kriterien auch noch einmal zu diskutieren, wenn man dann das auch öffentlich macht und alle entsprechenden Personen mit einfällt. Da würde ich dringend noch einmal plädieren, diese Chance auch in den nächsten Wochen zu nutzen. Die Initiative hat das bereits auf einer der letzten Sitzungen angesprochen, andere Städte wie Stuttgart haben das vorgemacht. Also mehr Mut für die öffentliche Debatte. Ich glaube, der Volksentscheid hat ja auch gezeigt, dass es ein Thema in der Stadt ist.

Vorsitzender: Frau Stöver.

Abg. Birgit Stöver: Ja. Das können wir ja in den nächsten Sitzungen noch einmal besprechen. Da gehe ich von aus, dass wir noch Zeit dazu haben.

Ich wollte noch zu einem weiteren Punkt kommen, und zwar hatte Herr Gaßner ausgeführt, dass er davon ausgeht, dass alle Bewerber, die jetzt nicht der Altkonzessionär sind, davon ausgehen können, dass es einen Betriebsübergang gibt. Was passiert denn jetzt eigentlich, wenn das, egal von welcher Seite, nicht der Fall ist? Denn der Betriebsübergang wäre ja wünschenswert für die Arbeitsplatzsicherheit und das ist uns in Hamburg auch definitiv ganz wichtig. Nur, haben wir ja zwei Möglichkeiten. Der Neukonzessionär, sprich, wenn es der kommunale Bewerber wäre, könnte sagen, ich habe ja einen Servicebereich, deswegen, ich brauche einige von den 600 Mitarbeitern nicht. Das heißt, von den 600 bleiben dann, ich weiß nicht, wie viele X Mitarbeiter bei Vattenfall oder beziehungsweise werden dann vielleicht auch freigesetzt oder eben halt auch die Mitarbeiter selber. Oder Vattenfall sagt, ich gebe aber nicht 600 frei, sondern einen Teil davon brauche ich für Aufgaben dann im Konzern an anderer Stelle. Was passiert denn dann? Also, Sie sagen so schön, das ist kein Unterscheidungskriterium. Ich denke aber trotzdem – und ich glaube, so hatte ich auch Herrn Engelsing verstanden –, dass eben halt eine leere Hülle, dass man sagt, also, Mitarbeiter, ich kann zwar davon ausgehen, dass ein gewisser Stamm mit rübergeht, aber nicht welcher Stamm und dementsprechend müsste man da doch noch einmal eine Differenzierung ausgestalten.

Vorsitzender: Herr Gaßner.

Herr Gaßner: Vielen Dank noch einmal für die Frage, weil es tatsächlich so ist. Ich kann in dem juristischen Sinne nicht davon ausgehen, dass es zu einem Betriebsübergang kommt. Zu den Zahlen in Berlin noch einmal, weil ich mit denen vertrauter bin: 150 bei der Vattenfall-Gesellschaft, 1.150, die in Berlin zuarbeiten, 1.300 in Summe. Die 1.150, die zuarbeiten, sind wiederum identifiziert als welche, die zuarbeiten, als Arbeitseinheit, aber nicht als Köpfe. A) nach Paragraph 613 a der Übergang nur in Verbindung mit dem Eigentümer und dem Netz, also nur die 150, b) die 1.150 nicht ausschließlich identifizierbar. Und jetzt sind wir beide bei der Fragestellung, im juristisch engeren Sinne gehen die nicht über, aber es ist wiederum nicht sinnvoll, die Frage so zu stellen, was wäre, wenn die 1.000 nicht mitgehen. Deshalb müsste eine Konzeption der Vergabe so ausgestaltet sein, dass man sagt, man bewertet die Bewerber danach, ob sie ein schlüssiges Konzept haben, wie sie die möglicherweise entstehenden oder die zwingend entstehenden Lücken – sagen wir 'mal, wenn da 100 Leute fehlen, dann muss ich die danach bewerten, habe ich ein schlüssiges System dafür, dass mir 100 Leute fehlen, dass mir im Fuhrpark möglicherweise zehn Fahrzeuge fehlen oder dass ich die IT aufrüsten möchte, aber um die IT aufzurüsten, brauche ich wieder erst einmal einen Bestand von der Konzeption her, das heißt, ich bräuchte ein Bestandsverzeichnis, aber ich wollte es nicht so missverstanden wissen, das wäre zu einfach, das stimmt juristisch nicht. Die IT geht über, der Fuhrpark geht über, die Büroräume gehen über. Das geht alles nicht über, aber umgekehrt macht es keinen Sinn, um das noch einmal zu wiederholen, dass ich die Menschen jetzt daran messe, ob sie in Hamburg Büroraum finden, sondern die müssen dann vorstellen, das ist ein Management-Thema, dass sie erfahrene Leute haben, die in der Lage sind, inside dann, wenn sie in die Verantwortung kommen, dieser Verantwortung auch gerecht zu werden, um eben nicht eine leere Hülle wiederum zu fingieren. Ich verstehe den Ansatz zu sagen, es kann nicht sein, dass eine leere Hülle übernimmt, aber es macht auch keinen Sinn,

eine leere Hülle dergestalt zu fingieren, dass ich so tue, als wäre die Stromnetz Hamburg nicht vorhanden. Also von daher juristisch nicht Übergang im Sinne Bestandsverzeichnis und die Bewertung derjenigen, die sich bewerben danach, dass sich die Lücken in allen Bereichen füllen. Und Lücken – wir haben hier insbesondere auch bei der Frage Smart Grid, haben wir bei der Frage Ausbau E-Mobilität, da müssten die Bewerber ruhig wirklich Butter bei die Fische geben, aber bei der Unterhaltung eines Service- und Internetnetzes, wenn ich das noch einmal wiederholen darf, das ist soweit Standard. Es sollte nicht sein, dass die Frage in Hamburg zwischen Alliander, wenn die denn antreten, und Vattenfall und gegebenenfalls der Stromnetz Energie sich danach bewertet, ob welche einen 24-Stunden-Dienst haben. Bitte messen Sie die Leute an Smart Grid, messen Sie sie an den Daten, die sie zur Verfügung stellen, messen Sie sie daran, was sie an Innovationspotenzial in die Stadt tragen und nicht an Selbstverständlichkeiten.

Vorsitzender: Herr Hansen.

Herr Hansen: Ich begrüße das sehr, was Herr Zuber unter anderem ausgeführt hat, dass er nämlich den Betriebsübergang nicht in Abrede stellt an der Stelle, sondern ganz deutlich macht, dass wir hier ein abgegrenztes Netzgebiet haben, das sehr deutlich Betriebsübergänge zulässt da. Ich habe auch die erste Ausführung von Herrn Gaßner sehr positiv aufgenommen. Die ist jetzt gerade eben ein bisschen einschränkend dargestellt worden. Wichtig ist aber doch für die Stadt, dass heute hier ausreichend Fachleute vorhanden sind, die bisherigen Beschäftigten die Vergangenheit lang gezeigt haben, dass sie dieses Netz bewirtschaften können, dass sie es auch nach den Kriterien der Bundesnetzagentur hervorragend bewirtschaften können und dass es ja hanebüchen wäre, wenn man jetzt ein Betriebs- und Managementkonzept aufstellt, das am Ende des Tages nicht die Integration von den bisherigen Beschäftigten beinhaltet. Im Zweifelsfall sind es dann ja noch offene Rechtspositionen, und da bin ich bei Frau Stöver, die gesagt hat, es muss rechtssicher sein alles. Deshalb sollte, und das ist auch unsere Anforderung, die wir ja hier auch im Rahmen des Eckpunktepapiers gestellt haben, auch das Betriebs- und Managementkonzept, die Integration der bisherigen Beschäftigten beinhalten, weil, das gewährleistet für die Stadt die maximale Sicherheit, dass in Zukunft die Versorgung auch gewährleistet ist und dass das Innovations-Know-how auch übertragen wird aus dem bisherigen Konzessionär an den Neukonzessionär.

Gleiches schließt sich an für Zuerwerbzlösungen. Auch Zuerwerbzlösungen sollten nicht sich an Minimalkonzepten orientieren, sondern zukunfts ausgerichtet sein, zu versuchen, so viel Know-how wie möglich dann in städtische Beschäftigung zu bündeln. Danke schön.

Vorsitzender: Herr Braasch.

Herr Braasch: Ja, ich kann das nur unterstützen, was Herr Hansen gerade ausgeführt hat. Ich möchte Ihnen auch gerne noch eine Brücke bauen zu Paragraph 1 Energiewirtschaftsgesetz. Hier werden ja diese fünf Kriterien immer sehr hochgehalten. Zu Recht, auch unserer Sicht, auch wenn sie nicht ausschließlich dominieren sollten. Aber wenn Sie sich das Wort „sichere Energieversorgung“, „sicheres Netz“ nach Paragraph 1 anschauen, so brauchen Sie genau die Leute, die diesen sicheren Betrieb ja auch gewährleisten können. Und unser Maßstab wäre, wenn man jetzt sozusagen schaut, wie das Verfahren läuft, dann muss ja der

Netzbetreiber der Bundesnetzagentur anzeigen, wie er diesen effizienten sicheren Betrieb mit der Mannschaft XY hinkriegt. Und das ist ja dann dort abgenommen, von der Bundesnetzagentur. Und diese Mannschaft, die deutlich über die Anzahl der Personen, die jetzt in der Hamburg Stromnetz GmbH genannt sind, hinausgeht, das wäre eigentlich der Zugriff im Sinne von Paragraph 1 „sicheren Betrieb des Netzes“, dann haben Sie das Fachpersonal, das das auch gewährleistet.

Vorsitzender: Herr Hackbusch.

Abg. Norbert Hackbusch: Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich bin erst einmal erfreut darüber, was ich gehört habe hier, weil ich den Eindruck habe, dass das Verfahren ja ordentlich gemacht wird, dass das Verfahren auch so ist, dass es gesetzeskonform ist – ich glaube, dass ist ja unser aller Interesse dabei auch – und dass dementsprechend wir auf der Seite erst einmal relativ ruhig sein können im Gegensatz zu dem, was dann und wann häufig vorher immer so gesagt worden ist. Das finde ich erst einmal für uns ganz entspannend. Wichtig finde ich aber natürlich das Moment, es ist natürlich auch eine große Chance. Das ist dargestellt worden von einigen Beiträgen und das ist natürlich ja auch eine wichtige und große Auseinandersetzung in Debatten in dieser Stadt gewesen, wo diese Stadt sich dafür entschieden hat zu sagen, wir wollen dort richtig neue Sachen erreichen auch. Wir wollen in dieser Stadt auch irgendetwas verändern. Wir wollen erreichen, sozialer, transparenter, ökologischer damit zu handeln. Und mir ist es schon klargeworden, dass Sie dafür auch ein Plädoyer gehalten haben, aber es ist mir zum Teil noch etwas sehr abstrakt geblieben. Können Sie uns Beispiele geben von anderen Städten, wo man in der Lage war, wollen wir 'mal sagen, wo man dieses mit Leben in gewisser Weise füllen könnte? Was sind so Beispiele, die man praktisch dort erreichen könnte? Ich meine, wir sind uns ja klar darüber – das haben wir im ersten Teil abgemacht –, dass der Paragraph 1 entscheidend ist, dass wir das in gewisser Weise auch berücksichtigen. Mir geht es jetzt um diesen kleineren Teil, der ja aber durchaus dafür wichtig ist und dementsprechend interessieren mich einfach Beispiele, wo man das in gewisser Weise deutlich und, wollen wir 'mal sagen, auch in die Debatte der Stadt mit hineinbringen kann. Das ist meine erste Frage. Gibt es diese Beispiele?

Das Zweite: Mir ist es noch nicht ganz klar geworden – das richtet sich vor allen Dingen an Herrn Hansen, einer der wichtigen sozialen Momente ist natürlich die Frage der Beschäftigten auch. Sie haben eben dargestellt, das war ja eher mehr ein Appell nach dem Motto, wir haben die Beschäftigten und das ist auch gut, wenn die weiterhin da sind. Wie sicher sind Sie denn, dass das in gewisser Weise gegenseitig auch geschieht und dass die Kriterien gegenwärtig so auch verfasst werden und der Übergang, dass in gewisser Weise dort auf der Ebene keine sozialen Unsicherheiten oder sozialen Schwierigkeiten auftauchen? Da würde mich Ihre Einschätzung einfach zu interessieren.

Vorsitzender: Herr Hansen.

Herr Hansen: Na ja, zur Absicherung dieser sozialen Kriterien, die Sie angesprochen haben, haben wir ja den Senat aufgefordert, mit uns als Beschäftigtenvertreter darüber in Verhandlungen zu treten. Das haben wir nach der letzten Ausschusssitzung auch noch einmal schriftlich getan, indem wir den Senator Tschentscher dazu angeschrieben haben. Ich gehe davon aus, dass die Aussagen

und Zusagen, die uns seitens der Politik gemacht worden sind, in diesem Verfahren eingehalten werden, die Beschäftigten sollen nicht auf der Strecke bleiben. Das ist die Kernaussage an der Stelle. Wie das zu gewährleisten ist, müssten wir konkret ausgestalten. Bisher habe ich keine Anhaltspunkte dazu, daran zu zweifeln, dass das ausgestaltet wird, will dem aber auch nicht vorgreifen. Aber zum jetzigen Zeitpunkt in der Phase von zwei möglichen Wegen, nämlich einerseits eines Zuerwerbes und andererseits einer eigenständigen Bewerbung der Stadt, gibt es auch unterschiedliche Anforderungen von uns als Arbeitnehmern an den jeweiligen Weg. Auch hier ist es entscheidend, unsere Positionierung daraufhin abzustimmen, welcher Weg wird eingeschlagen und welcher Weg ist am wahrscheinlichsten. Wir haben unsere Position deutlich gemacht, uns hat niemand einen Brief zurückgeschrieben, in dem gesagt worden ist, das ist vollkommen utopisch, was Sie hier von uns wollen. Und ich gehe davon aus, dass man in üblicher vertrauensvoller Zusammenarbeit an der Stelle zu Konzessionen kommt, die dazu führen werden, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dieser Stadt und der Energieversorgungsunternehmen hier nicht auf der Strecke bleiben.

Vorsitzender: Herr Hackbusch.

Abg. Norbert Hackbusch: Ja, vielen Dank. Jetzt – gibt es konkrete Beispiele, das war ja der erste Teil der Frage, den Sie uns sagen könnten von anderen Städten, damit das bisschen Abstraktere ...

Vorsitzender: ... An wen war die Frage?

Abg. Norbert Hackbusch: An alle drei Experten. Und auch an die sonstigen, die uns dort Auskunft dazu geben können. Also –

Vorsitzender: Dann suche ich mir ein paar aus.

(Zwischenrufe)

Abg. Norbert Hackbusch: Soll ich jetzt alle einzeln aufzählen oder so? Alle, die dazu etwas beitragen können.

Vorsitzender: Gut. Herr Hansen zuerst.

Herr Hansen: Mir war jetzt nicht klar, dass ich dem Fall auch direkt gefragt war. Meiner Meinung nach ist zum Beispiel als positives Beispiel die ENSO-Rekommunalisierung der Stadt Dresden zu nennen, wo auch die Beschäftigten vollumfänglich mit auf die Stadt Dresden übergegangen sind. Vorher war das eine Beteiligung der RWE mit, glaube ich, kleinerem Kommunalanteil, die dann jetzt zu 100 Prozent kommunal sind, in Dresden.

Vorsitzender: Möchte noch jemand?

Herr Gaßner: Ich würde es so verstehen, wir haben einerseits eine Entscheidung hier im Volksbegehren, die sich mit der Frage auch befasst hat, welche Funktionen kann eine Rekommunalisierung der Netze haben. Und das ist zunächst einmal eine politische Frage, Entscheidung, die mehr umfasst, als jetzt tatsächlich im Rahmen eines Vergabeverfahrens zu Kriterien werden kann. Also Sie haben die Überlegung

„Netz gleich Daseinsvorsorge“, Sie haben die Überlegung „Netz gleich Energiewende“, Sie haben die Überlegung „Netz gleich Wertschöpfung“. Die will ja nicht nach Schweden, wenn ich ein Schlagwort nennen darf. Das sind aber keine Sachen – da muss man es gleich sehr vorsichtig sagen –, die im Rahmen von Kriterien sich wiederfinden können. Und deshalb ist die Herausforderung die, die Frage aufzuwerfen, welchen Beitrag kann das Netz zur Energiewende leisten. Damit muss man sich beschäftigen, wenn man wiederum Kriterien entwickeln möchte. Da meine ich eben, dass die Überlegungen im Hinblick auf Entwicklung von Smart Grid und Smart Meter, bei aller Skepsis gegenüber Smart Meter, bei der Fragestellung von Lastmanagement, bei der Frage von Stadtteilentwicklungen, die ich in einer bestimmten Weise ausrichte, da habe ich die Überlegungen, wie ich es schon andeutete, wie ich die E-Mobilität öffne. Und Sie werden die Diskussion wiederum haben, haben Sie bezogen auf das, was Vattenfall da bis jetzt geleistet hat, Defizite erlebt. Das wird ja rhetorisch auch vorgetragen und ist ja auch berechtigt. Haben wir da Defizite festgestellt in Berlin und in Hamburg? Und da sagen wir wiederum in Berlin als Genossenschaft auch, wir sind ein bundesweites Netzwerk von Leuten, die wirklich drüber nachdenken, was man auch mit einem Netz anfangen kann. Und dieses bundesweite Netzwerk kann man unter anderem – ich mache jetzt hier keine Werbeveranstaltung für Genossenschaften –, aber unter anderem über ein solches Potenzial an Menschen, die sich gerade das zur Aufgabe gestellt haben. Herr Hansen hat die Aufgabestellung, dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiter möglichst weit dableiben. Meine Aufgabe ist in dem Sinne, mehr dafür zu werben, dass das Element „Energiewende und Netz“ zusammengedacht wird und nicht jeder sagt, na, mit dem Netz kann ich ja keinen Strom produzieren. Das weiß ja auch jeder. Wie kann ich Tarifstrukturen über ein Netz so vorbereiten, dass ich dann tatsächlich diese Überlegung Smart Metering auch umsetzen kann. Das sind aber dann schon, wie gesagt, Fragen der Ausgestaltung des Netzbetriebes, der Frage des Netzmanagements. Wie schaffe ich, dass ich durch dieses Netzmanagement Ausbaurkosten spare und so, wo man in Feinheiten muss und wo letztendlich dann auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von uns beginnen.

Vorsitzender: Herr Braasch.

Herr Braasch: Herr Gaßner hat die wesentlichen Stichworte aus meiner Sicht ja auch schon genannt. Das Problem ist natürlich ein Stück weit ...

(Zwischenruf)

... dass diese ganzen Konzessionsverfahren, die Verträge dazu Anfang der Neunzigerjahre gemacht wurde und die dann 20 Jahre laufen. Das heißt, wir haben sozusagen das Beispiel seit zehn Jahren, vor zehn Jahren wurde rekommunalisiert und seitdem ist alles gut. Das gibt es vor dem Hintergrund der skizzierten Zeitschiene einfach noch nicht. Aber wir hatten ja auch drei Jahre eine Debatte in Hamburg um die Vorteile einer Rekommunalisierung und da können wir gerne noch einmal ein paar Argumente liefern. Vielleicht zum Schluss meines kurzen Beitrages nur die Aussage der Oberbürgermeisterin von Dresden – wurde ja auch schon angesprochen –, die sich auch für die Kasse der Stadt etwas von der Rekommunalisierung verspricht.

Frau Hansen: Wir hatten von der Initiative auch kurz vor Weihnachten noch einmal ein Fachgespräch mit einem Anwalt, der sich im Energierecht ziemlich gut auskennt,

Dr. Philipp Boos, der uns ja auch schon mehrfach beraten hat. Und da haben wir auch darüber diskutiert, was kann man eigentlich in den Vergabekriterien niederschreiben von dem, was wir qualitativ uns erwarten von der Netzübernahme, und da kamen wir auf die Idee, dass ja das öffentliche Unternehmen dem Transparenzgesetz unterlegen wäre, weil das nun einmal 100 Prozent öffentlicher Betrieb ist, und er hielt es für durchaus machbar, dass in den Vergabekriterien niedergeschrieben ist, dass eben auch jeder Netzbetreiber den Regelungen des Transparenzgesetzes unterliegt. Das kann ich natürlich jetzt nicht sagen, ob das nun tatsächlich so ist oder nicht, aber es wäre interessant zu prüfen, ob das ein Kriterium ist, das okay wäre. Das andere ist, dass durchaus, wenn man in die Richtung Bürgerbeteiligung, dass durchaus das auch in den Vergabekriterien niedergeschlagen werden kann, eben das, was auch Private leisten können. Also, immer diese Vorgabe, dass Private das auch erfüllen können müssen, dass dort eben auch eine Bürgerbeteiligung ist. Das ist das eine auf Linie der Vergabekriterien. Aber mir kommt es auf das Ergebnis an und das Ergebnis, was wir ja auch wollen mit diesem Volksentscheid, ist eben eine demokratische Kontrolle dieser für die Energieversorgung wichtigen Infrastruktur. Bei der Wärmeversorgung ist es ja Energieversorgung schlechthin. Und da ist uns als Initiative wichtig, dass – egal, ob der Zuerwerb kommt oder ob das städtische Unternehmen sich um die Konzession bewirbt – , sichergestellt ist, dass, wenn der Betrieb von einem städtischen Unternehmen aufgenommen wird, es auch Verfahren gibt, wie a) das Parlament, die Bürgerschaft, in die Kontrolle einbezogen wird und auch in Investitionsentscheidungen und auch die Bürgerinnen und Bürger da einbezogen werden. Und wir wollen gerne, dass die Zeit bis zur Aufnahme des Netzbetriebs, also bis Anfang nächsten Jahres, genutzt wird, um dies entsprechend zu diskutieren und da zu gemeinsamen Ergebnissen zu kommen, die sich dann auch in den Grundsätzen des Unternehmens niederschlagen, sprich Geschäftsordnung et cetera. Danke schön.

Vorsitzender: Frau Stöver.

Abg. Birgit Stöver: Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Jetzt kommen wir, glaube ich, in die Phase von „Wünsch dir ‘was“. Ich möchte noch einmal daran erinnern, dass wir doch, Herr Engelsing und auch andere Experten hatten es definitiv ja gesagt, hier geht es um die Netze und um nichts anderes. Es geht um den Erwerb oder um die Neuvergabe der Netzkonzessionen, und es geht hier eben halt nicht um Netz *plus* Energiewende, es geht nicht um Netz *plus* Gewinne für die Stadt, sondern es geht definitiv erst einmal um ein diskriminierungsfreies Ausschreibungsverfahren. Und da werden wir sicherlich tatsächlich Dinge vom Volksentscheid auch erst einmal ausblenden müssen. Wenn wir eine Konzessionsvergabe, wenn wir also einen Alt- oder einen Neukonzessionär hinterher haben, dann kann man natürlich über Netz *plus* Energiewende, über die Ausgestaltung auch mit der Stadt zusammen reden, sei es eben halt ein privater Konzessionär oder ein kommunaler Konzessionär. Dann kann man an die Ausgestaltung gehen. Aber ich bitte doch jetzt hier, auf dem Teppich zu bleiben, dass wir tatsächlich um die Netzkonzession erst einmal sprechen und das „Wünsch dir ‘was“ kommt hinterher.

Vorsitzender: Herr Dr. Dressel.

Abg. Dr. Andreas Dressel: Ich will das auch noch einmal insofern ergänzen, dass wirklich wir vom Ende her denken müssen, dass wir den Volksentscheid erfolgreich

umsetzen und zwar in einem Weg, der nachher auch vor einer gerichtlichen Überprüfung standhält, weil das alles nichts nützt, wenn nachher ... und dass es Beispiele gibt für Gerichtsentscheidungen oder auch Kartellamtsentscheidungen, wo dann nachher alles null und nichtig ist, davon haben, glaube ich, die Bürger, die da mit knapper Mehrheit so entschieden haben, wie sie entschieden haben, auch nichts. Und deswegen ist es ganz wichtig, dass wir da einfach jetzt kein Risiko eingehen. Aber natürlich, der Anspruch an Bürgerbeteiligung, den erfüllen wir ein bisschen auch mit diesem sehr breiten Forum, was da jetzt ja auch nicht eine einmalige Veranstaltung ist, sondern das wir, je nach den Verfahrenssteps, wo wir stehen, natürlich auch weiterführen. Aber natürlich nachher auch, wenn wir auf dem einen oder dem anderen Weg die Netze haben, dass natürlich auch das darum geht, diesen Anspruch weiter zu erfüllen.

Es gab auch einmal Ideen von der Behörde, diesen Beirat zu schaffen, auch das ist sicherlich etwas, was man dann noch einmal überlegen muss, wie man das nachher auf die neue Struktur, wenn man im Besitz eines Netzunternehmens ist, wie man das dann nachher organisiert. Ob es dann diesen energiewirtschaftlichen Beirat gibt oder einen Beirat der Netzgesellschaft, der sozusagen da auch hinzugezogen werden kann, das, finde ich, da sind wir auch als SPD-Fraktion absolut offen für. Nur, der erste Schritt ist erst einmal, es zu bekommen und dann guckt man sich die konkrete Ausgestaltung an. Wenn man da den zweiten Schritt vor dem ersten macht, dann stolpert man leicht. Und wir haben die Verpflichtung und die Verantwortung, es nicht zum Stolpern kommen zu lassen.

Vorsitzender: Herr Kerstan.

Abg. Jens Kerstan: Ja, noch eine Anmerkung zu den Kommentaren eben der Kollegen. Also, diese Bemerkungen sind alle richtig, wenn es um Strom und Gas geht. Das ist nicht richtig, wenn es um die Fernwärme geht. Bei der Fernwärme ist sehr entscheidend, was man wünscht und was man in der Zukunft mit der Fernwärme vorhat, wenn es darum geht, wie viel wir dafür bezahlen müssen. Der Ertragswert bei dem 25-Prozent-Anteilskauf war die Grundlage dafür, dass Vattenfall mit voll abbeschriebenen Altanlagen viel Geld verdient hat und auch noch mit bei der Errichtung damals viele öffentliche Zuschüsse bekommen hat. Das war ein sehr hoher Preis. Wenn wir jetzt auf der Grundlage einen Zuerwerb tätigen, dann werden wir kaum noch Geld dafür haben, das mit Fernwärme zu tun, warum der Volksentscheid dafür war, dass wir es kaufen. Dann ist nämlich überhaupt kein Geld mehr dafür da, Klimaschutz zu betreiben, das Netz so umzubauen, dass es klimaverträglicher wird. Nicht nur das Netz, sondern das ganze Fernwärmeunternehmen mit seinen Erzeugungsanlagen, mit seinen Kunden und mit allem, was dazugehört. Und darum ist es ja gerade das, warum ich vorhin so intensiv nachgefragt habe und was mich beunruhigt, dass deutlich ist, dass dieser Senat überhaupt keine Ahnung hat, was er in Zukunft klimapolitisch mit der Fernwärme machen soll, weil ich da die Sorge habe, dass er dann einfach den falschen Preis bezahlen wird.

Und darum ist es eben auch in Bezug auf Wedel und auch darauf, was macht man klimapolitisch mit der Fernwärme, jetzt ein entscheidender Punkt, warum ich relativ in Sorge bin, dass unter Umständen bis zum 15. Januar 2014 da Entscheidungen getroffen werden, ohne dass klimapolitische Überlegungen eine Rolle spielen. Denn man darf nicht erst einen hohen Preis bezahlen und sich hinterher überlegen, was man damit macht. Dann wird man zu viel bezahlen. Und natürlich können wir als Gesetzgeber auch festlegen, was, egal, wer das Fernwärmeunternehmen bekommt,

er klimapolitisch zu leisten hat. Das wäre diskriminierungsfrei, würde automatisch den Preis enorm drücken. Also das nur dazu.

Aber ich hätte noch einmal eine Frage an die Behörde, aber auch an die Experten, wenn Sie etwas dazu sagen wollen oder können. Beim Konzessionsverfahren ist es ja so, da haben wir ja jetzt festgestellt, der erste Verfahrensbrief wird sehr wichtig sein. Nach dem, was ich bisher, in unseren bisherigen Diskussionen, verstanden habe, ist, dass dieser Verfahrensbrief relativ kurz ... also Anfang Februar irgendwann Anfang, spätestens Mitte Februar 2014 rausgehen wird. Was natürlich nach dem 15. Januar 2014 eine sehr kurze Frist ist, wenn wir wissen, wie die Zuerwerbsverhandlungen da sind. Also, das kann unter Umständen dazu führen, dass wir hier in diesem Ausschuss oder in anderen Ausschüssen nicht mehr über die Kriterien diskutieren können.

Die Begründung dafür, so wie ich sie bisher verstanden habe, ist ja, dass der Konzessionsvertrag Ende 2014 ausläuft. Meine Frage wäre eigentlich, wäre es denn jetzt eigentlich ein Drama, zwei, drei Monate konzessionslose Zeit zu haben, um, sage ich einmal, dieses Verfahren nicht unter einem so hohen Zeitdruck führen zu müssen und eben auch bestimmte Dinge stärker in Ruhe zu diskutieren und dann am Ende auch vonseiten der Stadt besser und fundierter durchführen zu können. Und das wäre einmal die Frage, welche rechtlichen Spielräume haben wir da in zeitlicher Hinsicht und welche praktischen und wer ... gibt es da praktische Hindernisse oder Argumente, das nicht zu tun. Also, nun sind wir eigentlich wirklich dran gebunden, zum 31. Dezember 2014 einen neuen Konzessionsvertrag zu vergeben, auch wenn dann bis dahin der alte ausgelaufen sein wird. Was spricht dagegen, das erst im Februar nächsten Jahres zu machen?

Vorsitzender: Frau Senatorin.

Senatorin Blankau: Wir haben uns entschieden, eine konzessionslose Zeit zu vermeiden. Und das ist der Grund dafür, warum diese Zeitschiene so ist, wie sie ist. Und im Übrigen gibt es ja auch Unterschiede zwischen den unterschiedlich schon von Ihnen angesprochenen Städten, ob es eine öffentliche Diskussion der Kriterien gibt oder nicht. Die Gesetzesgrundlage in Hamburg ist eine völlig andere als die in Berlin und als die in Stuttgart. In Stuttgart ist der Gemeinderat zuständig, und das ist ein Beratungsgremium der Verwaltung. Bei uns ist vorgesehen, dass der Senat die Entscheidung trifft. Und darüber hinaus gibt es die gesetzliche Grundlage in Berlin, dass das Abgeordnetenhaus die Entscheidung trifft. Insoweit ist auch der eben schon erwähnte Gutachter Boos einem Irrtum unterlegen, als er in seinem Kurzgutachten für den BUND darauf hingewiesen hat, dass die Bürgerschaft einbezogen werden müsste. Er hat auch keine gesetzliche Grundlage genannt. Aber er arbeitet natürlich in Berlin, und in Berlin gibt es eine gesetzliche Grundlage dafür, die es in Hamburg hier in der Form nicht gibt. In Hamburg gibt es die Form, dass der Senat letztendlich darüber befindet.

Aber Herr Mainusch kann das noch etwas breiter ausführen.

Herr Mainusch: Ich glaube, das ist nicht nötig, ich kann vielleicht noch die Hausnummer nennen, Paragraph 19 Absatz 5 Hamburgisches Wegegesetz. Dieses Kurzgutachten, das Sie angesprochen haben, das ist so ein bisschen geprägt von der Vorstellung der Allzuständigkeit der Bürgerschaft, würde ich einmal sagen. Das kommt so aus dem Gemeinderecht. Und das Gutachten beschäftigt sich auch nicht

mit den rechtlichen Grundlagen. Also der nennt eigentlich keine und nennt die Bürgerschaft immer in ihrer Eigenschaft als Legislative. So schreibt er da ausdrücklich. Und das ist ja gerade nicht der Fall. Also, so ein Vertrag würde, selbst wenn er hier beschlossen oder wenn er der Zustimmung der Bürgerschaft bedürfte, ja nicht in Gesetzesform oder so beschlossen werden. Anders als ein Staatsvertrag. Und ich glaube, da gibt es so eine Grund-, so eine Ausgangsthese, die dieser Gutachter hat, die schon von vornherein nicht zutrifft. Und hier hat der Gesetzgeber eben anders entschieden mit Paragraph 19 Absatz 5 Hamburgisches Wegegesetz und hat dem Senat die Aufgabe übertragen und damit eigentlich auch klargemacht, dass das ein Senatsgeschäft ist.

Vorsitzender: Herr Gaßner.

Herr Gaßner: Ich glaube, dass auf Grundlage der Diskussion, nicht zuletzt mit Herrn Engelsing, hier klar ist, Sie können die Kriterien hier diskutieren erst einmal, entweder, indem die Bewerber eingeladen sind oder ... Sie würden mir wahrscheinlich beipflichten, hier wird ja ständig öffentlich das Wortprotokoll geführt, das kann dann jeder nachlesen.

Die zweite Frage ist die, wer dann darüber entscheidet. Ich kenne das Gutachten von Boos nicht. In Berlin hat das Abgeordnetenhaus nicht darüber entschieden.

Das Dritte ist, in Berlin sind die Kriterien für Strom noch nicht da. Ich hatte heute das Vergnügen, mit dem Landesvorsitzenden der SPD darüber zu diskutieren, ob und wie weit die Kriterien nicht öffentlich diskutiert werden sollten.

(Zuruf Abg. Dr. Andreas Dressel)

– Wie bitte?

(Zuruf Abg. Dr. Andreas Dressel: Der Landesvorsitzende ist, glaube ich, nicht Konzessionsbehörde.)

(Heiterkeit)

Weder in Hamburg noch in Berlin. In Berlin ist seit Mitternacht, 31. Dezember der Konzessionsvertrag Gas ausgelaufen. Wir haben in Berlin also keinen Gasvertrag. Es ist eine Regelung, die es erlaubt, dass die Konzessionsabgabe auch noch in der konzessionslosen Zeit von zwölf Monaten erhoben werden kann. Und erst, wenn diese zwölf Monate wiederum abgelaufen sind, dann gibt es rechtlich die Fragestellung, ob der derjenige, der die Wegerechte weiter nutzt und keine Konzessionsabgabe zahlt, sich möglicherweise ungerechtfertigt bereichert. Wenn ich so sagen darf, es ist eine Standardfrage. Ich würde natürlich auch immer das Ziel verfolgen, in Zeit so etwas zu machen. Aber es ist kein Beinbruch, wenn man da einige Monate dranhängen muss, weil man ja auch immer noch damit rechnen muss, dass es zu Rechtsmitteln und anderem kommt. Von daher, dass die Frau Senatorin sich daran orientiert, den Zeitplan einzuhalten, halte ich für legitim. Aber es ist anschließend kein Zustand, der hier dazu führt, dass die Strom- oder Wärmeversorgung nicht mehr aufrechterhalten werden kann.

Vorsitzender: Herr Engelsing, bitte.

Herr Dr. Engelsing: Ich wollte nur ganz kurz sagen, wer für die Auswahlentscheidung zuständig ist, ist natürlich Sache der Freien und Hansestadt Hamburg. Ich habe nur gesagt, dass alle Bewerber die gleiche Informationslage haben müssen. Aber das war nichts darüber, wer hier entscheidet und welches Verfahren es dazu gibt. Auch der Verfahrenszeitplan ist Sache der Auswahlbehörden.

Vorsitzender: Nun Herr Dr. Dressel.

Herr Dr. Dressel: Genau, ich will da noch einmal anknüpfen. Gerade das, was Sie gesagt haben, Herr Gaßner, zeigt noch einmal, dass es eben auch am Risiko behaftet ist, und dass man gerade, wenn so ein Verfahren zeitlich sehr eng dimensioniert ist ... Und ich finde das auch richtig, was die Senatorin sagt, wir sollten schon versuchen, keine konzessionslose Zeit zu haben, gerade, wenn man noch einkalkulieren muss, es gibt möglicherweise noch Rechtsmittelverfahren. Weil, der Volksentscheid, wenn ich richtig erinnere, sagt 2015 als Datum. Da ist man schon gehalten, zügig, aber ohne Hast, in dieser Zeit auch das Ergebnis hinzubekommen. Und deswegen finde ich es auch richtig, dass man sich jetzt diesen Zeitplan gesetzt hat. Und natürlich müssen wir die rechtliche Situation beachten, was die Frage angeht, wer ist zuständig.

Und da lohnt es sich, auch noch einmal in die Parlamentsdatenbank reinzugucken. Es gab einmal einen Antrag der GRÜNEN-Fraktion, dem die SPD-Fraktion zugestimmt hat – da war allerdings noch die absolute Mehrheit bei der CDU-Fraktion –, das Klimaschutzgesetz zu ändern, dass Konzessionsverträge der Zustimmung der Bürgerschaft unterliegen sollen. So. Da waren wir damals unterlegen. Das ist aber jetzt die Rechtssituation, die bisher jetzt keiner beantragt hat, sie zu ändern, auch die GRÜNEN-Fraktion nicht. Den Hinweis, finde ich, sollte man an der Stelle dann noch einmal machen.

(Abg. Norbert Hackbusch: Das können Sie ja jetzt noch machen.)

Ja, das wäre jetzt auch ein bisschen spät, sage ich einmal so, wenn das Verfahren am nächsten Mittwoch irgendwie seinen Beginn nimmt und übrigens ja die Ausschreibung ja schon ein bisschen länger im Internet ist. Also, wenn den GRÜNEN jetzt einfiel, man sollte doch das Gesetz ändern und es dem Zustimmungsvorbehalt der Bürgerschaft unterlegen, fände ich es ein bisschen schwierig, weil irgendwie, die Spielregeln stehen jetzt fest. So. Und deswegen, finde ich, ist das richtig. Trotzdem organisieren wir das an Beteiligung, was hier miteinander möglich ist, ohne Risiken einzugehen. Und da finde ich schon, dass man in diesem schwierigen Verfahren möglichst alles dafür tun sollte, dass es eben nachher nicht Anlässe schafft, dass nachher alle dann noch wieder vor Gericht landen. Denn was dann da bei rumkommt, können Herr Braasch und andere ja ein Lied von singen, das weiß man dann immer nicht so genau. Und deshalb finde ich, es ist doch wichtig, dass wir die Rechtssicherheit hier ganz besonders großschreiben.

Vorsitzender: Herr Kerstan.

Abg. Jens Kerstan: Ich bin ein bisschen verwirrt. Ich meinte eigentlich, eben danach gefragt zu haben, welche Gründe gegen eine konzessionslose Zeit sprechen. Und jetzt reden wir gerade drüber, warum die Bürgerschaft nicht über den Konzessionsvertrag entscheidet. Ich meine, das gar nicht angesprochen zu haben, aber ... Was ich vorhin angesprochen hatte, und das ist jetzt glücklicherweise geklärt, dass dieser Disput, den wir ja hatten, man darf in öffentlicher Sitzung nicht über Kriterien reden, weil sonst ein diskriminierungsfreies Verfahren gefährdet wäre und mögliche Unterlegene, die da ein Klagerecht hätten, ist durch die Ausführungen von Dr. Engelsing sehr klar geregelt. In dem Moment, wo alle die Informationen haben, kann man das in öffentlicher Sitzung tun. Und darum, finde ich, wäre das auch notwendig, das zu tun, bevor der erste Verfahrensbrief rausgeht. So. Und das war einfach nur mein Hinweis und, gut, durch den engen Zeitplan wird das, wenn der Plan weiterhin so ist, Anfang Februar 2014 den Verfahrensbrief rauszuschicken, haben wir da ziemliche Zeitnot. Das war der Hintergrund meiner Argumente.

Und wer jetzt was wie entscheidet, das haben wir, glaube ich, schon auf der letzten gemeinsamen Sitzung geklärt. Das kann man sich vielleicht anders wünschen, aber die Situation ist so, wie sie jetzt ist. Aber das ist im Moment, glaube ich, auch keine Debatte.

Vorsitzender: Frau Senatorin.

Senatorin Blankau: Herr Kerstan, wir wissen ja noch gar nicht, wer sich bewirbt. Und rechtlich gibt es da sehr deutlich eine andere Auffassung, gerade auch bei mir im Rechtsamt. Da wird jetzt Herr Mainusch etwas zu sagen.

Herr Mainusch: Es ist keine andere Auffassung, sondern wir betrachten die Situation aus verschiedenen Blickwinkeln. Herr Dr. Engelsing betrachtet sie naturgemäß aus der Sicht des Bundeskartellamtes und unter kartellrechtlichen Gesichtspunkten. Wir sehen rechtliche Risiken nicht nur unter diesem Gesichtspunkt. Dem versuchen wir zu entsprechen, indem wir sehr sorgfältig gucken, was das Bundeskartellamt auch sagt, sondern wir sehen das auch unter dem Gesichtspunkt von Konkurrentenklagen. Das ist am Ende die Klage von unterlegenen Mitbewerbern, und die können sich durchaus auch zu Wort melden zu anderen Themen im Laufe des Verfahrens und können auf dieser Grundlage die Entscheidung anfechten. Und deswegen betrachten wir auch diese Kriteriendiskussion etwas kritischer und mit etwas größerer Sorge, dass sich daraus möglicherweise Argumente für eine Vorfestlegung oder Ähnliches herleiten lassen in einem späteren Verfahren.

Aber abgesehen davon, Herr Engelsing hat gesagt, die öffentliche Diskussion könnte stattfinden, wenn man die entsprechenden Mitbewerber einlädt. Das können wir gar nicht, weil wir sie gar nicht kennen. Denn die Kriterien sind abschließend festgelegt, bevor wir erfahren, wer eigentlich Interessen bekundet.

Vorsitzender: Aber jeder, der Interessen bekundet, kann sich an diesen Sitzungen beteiligen. Also, insofern muss man das schon festhalten. Herr Kerstan.

(Zuruf Herr Mainusch: Das hat Herr Engelsing allerdings nicht gesagt.)

Abg. Jens Kerstan: Also, ab dem 15. Januar 2014 wissen wir, wer sein Interesse bekundet hat, und niemand anders darf sich danach bewerben. Also wäre es gar kein Problem, die einzuladen. Und selbst, wenn man das nicht tun sollte, sollte man davon ausgehen, dass jemand, der sich bis zum 15. Januar 2014 sein Interesse bekundet, in der Lage sein soll, Protokoll zu lesen und damit voll umfänglich informiert zu sein, wenn er es denn will. Also insofern, das Argument verstehe ich nicht.

Und das zweite Argument verstehe ich jetzt auch überhaupt nicht. Wenn es rechtlich, was ja unstrittig so ist, dass die Bürgerschaft die Kriterien nicht beschließt, warum soll das dann ein Anlass für eine Klage sein, wenn Sie über einen Gegenstand, den Sie selber gar nicht rechtsverbindlich beschließt, debattiert, warum soll das dann die Grundlage für einen unterlegenen Bewerber sein, womit das ganze Verfahren in Gefahr gerät. Also, da muss ich ganz ehrlich sagen, das überzeugt mich überhaupt nicht.

Vorsitzender: Herr Dressel.

Abg. Dr. Andreas Dressel: Wir haben doch in der Handwerkskammer ... Wir reden ja nicht zum ersten Mal hier drüber, sondern haben in der Handwerkskammer darüber auch ja schon uns ausgetauscht. Und da, fand ich, hatten wir eigentlich ein gutes Verfahren, dass man sagt, natürlich können wir hier da über alles reden, aber der Senat macht dann ein bisschen Pokerface an der Stelle. Und ich glaube, es ging um die Frage, ob dann der Staatsrat und die Senatorin als Vertreter und Vertreterin der Konzessionsbehörde auch nicht einmal mit den Augen zwinkern und so weiter. Also, dass die sich das alles anhören, auch, dass wir sagen, bestimmte Kriterien sollte man vielleicht noch einmal stärker mit berücksichtigen und manche vielleicht weniger. Das war, glaube ich, der Stand, den wir auch in der Handwerkskammerdiskussion hatten, und den fand ich eigentlich sinnvoll, dass es hier durchaus ein öffentliches Forum ist, wo über verschiedene Möglichkeiten, die auch unterschiedlich gesehen werden von denjenigen, die hier rechtliche Expertise einbringen, dass wir darüber hier auch über Pro und Kontra reden können. Und die Konzessionsbehörde trifft dann ihre eigenen Schlüsse und sollte nicht den Eindruck erwecken, sich dann von gewissen Erwägungen hier noch beeinflussen zu lassen. Man muss immer sehen, immer diese Frage, ist da irgendwo ... sind Gleichbehandlungsprobleme, die sich daraus erwachsen. Kann auch sein, dass sich Leute von wo bewerben, die hier mit dem deutschen Raum und dem Hamburger Raum gar nicht zu tun haben. Es gibt ja immer dann die China State Grid, die immer genannt wird als jemand, der auch im deutschen Markt unterwegs ist und und und. Und da muss man einfach gucken, dass man nicht unnötig Anlässe schafft, die nachher dann zu einer gerichtlichen Überprüfung führen. Und das ändert aber nichts daran, dass wir uns selbstverständlich darüber unterhalten können und ganz viele Hinweise auch noch mitnehmen können. Und der Senat ist dann frei in der Frage, ob er sie berücksichtigt oder nicht. Wir sollten nicht den Fehler machen, da reinzugrätschen, denn etwas anderes wäre ja nur gewesen, wenn es nachher unserer Zustimmung unterliegen würde. Das war mein Anknüpfungspunkt vorhin. Und das hat die Bürgerschaft damals mit absoluter CDU-Mehrheit anders gesehen. Keiner hat es geändert.

Vorsitzender: Gut, aber ich habe hier auch keinen gesehen, der da reingrätschen wollte. Wir haben auch diskutiert heute darüber. Es gab von Herrn Hansen, von Frau

Hansen, von vielen Menschen auch Hinweise, die der Senat sicherlich auch gehört hat und auch nachlesen kann.

Gut, ich sehe jetzt keine weiteren Wortmeldungen. Dann haben wir den ersten Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

Zu TOP 2

Dann rufe ich den zweiten Tagesordnungspunkt, Verschiedenes, auf. Da wurde bei der letzten Sitzung der 13. Januar 2014 als Folgesitzung vorgeschlagen. Ich frage einmal den Senat, was denn absehbar ist am 13. Januar 2014 an Neuigkeiten, die wir diskutieren können.

(Zwischenrufe)

Staatsrat Lattmann: Am 13. Januar 2014 noch nichts im Vergleich zu heute, Herr Vorsitzender.

Vorsitzender: Gut, dann können wir so verbleiben, dass wir da im engen Kontakt bleiben, und sobald es einen Hinweis an Neuigkeiten gibt, wir auch unter den Obleuten eine ganz kurzfristige Sitzung einberufen. Das findet das Einverständnis. Dann Herr Dressel dazu.

Abg. Dr. Andreas Dressel: Genau. Das finde ich einen guten Vorschlag. Ansonsten gibt es ja durchaus auch den Hinweis auch des Senats und auch des Bürgermeisters, dass, wenn unmittelbar auch etwas bevorsteht in einem zeitlichen Zusammenhang, das in einem Gespräch, was wir ja auch (...) als es um einen anderen Vertragsschluss in einer gewissen Größenordnung ging, mit einem, der sich mit einem Konzerthaus in dieser Stadt befasst hat, dass es dann auch eine kurzfristige Information gegenüber den Fraktionsvorsitzenden gibt mit den beteiligten Senatsvertretern. Also, es wird in jedem Fall auch eine direkte Kommunikation, unabhängig davon, ob es bereit schon einen Ausschusstermin gibt, gewährleistet werden. Und das würde ich an der Stelle hier einfach noch einmal in die Runde werfen.

Vorsitzender: Gut, dann wird so verfahren. Und ich werde rechtzeitig informiert werden, wenn ich dann eine neue Einladung aussprechen darf. Dann wünsche ich Ihnen noch einen schönen Abend. Vielen Dank.

<p>Dr. Mathias Petersen (SPD) Ole Thorben Buschhüter (SPD) (Vorsitz)</p>	<p>Birgit Stöver i.V. (CDU) Martin Bill (GRÜNE) (Schriftführung)</p>	<p>Dörte Stoll (Sachbearbeitung)</p>
--	--	--